



Amtsblatt

Nr.28/2021 vom 15. Dezember 2021 – 29. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis: Seite

<u>Bekanntmachungen</u>	2	Einladung zur Sitzung des Rates am 21. Dezember 2021
	3	Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Richtlinien der Stadt Velbert für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Velbert
	6	Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert
	13	Abfallentsorgungs-Gebührensatzung
	17	Entwässerungsgebührensatzung
	25	Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung
	48	Friedhofssatzung
	80	Friedhofsgebührensatzung

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

E I N L A D U N G
zur **Sitzung des Rates**
am **Dienstag, dem 21.12.2021.**

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Bürgerhaus Langenberg, Hauptstr.64 in 42555 Velbert

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Anfragen**
2. **Bericht des Jugendparlamentes**
3. **Auswahlverfahren Spielhallen**
Vorlage 460/2021
4. **Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreis Mettmann
- Erklärung des Einvernehmens mit der Stadt Velbert -**
Vorlage 474/2021
- 4.1 **Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreis Mettmann
- Erklärung des Einvernehmens mit der Stadt Velbert -**
Vorlage 474/2021 1. Ergänzung
5. **Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung**
Vorlage 525/2021
6. **Änderung der Kommunalunternehmenssatzung der Technischen Betriebe Velbert
AöR**
Vorlage 573/2021
7. **Heimat-Preis der Stadt Velbert 2022**
Vorlage 577/2021
8. **Satzung über die 2. Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre im
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 623.02 – Hohenzollernstraße / Rudolf-
straße –**
Vorlage 595/2021
9. **Satzung über die 2. Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre im
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 691.01 – Friedrichstraße/ Thomas-
straße –**
Vorlage 596/2021
10. **Antrag der CDU-Fraktion
Sonnen- und Regenbogenschule**
Vorlage 544/2021
11. **Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt
Velbert zum 31.12.2020 und Entlastung des Bürgermeisters**
Vorlage 581/2021
- 11.1 **Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt
Velbert zum 31.12.2020 und Entlastung des Bürgermeisters**
Vorlage 581/2021 1.Ergänzung
12. **Jahresabschluss der Stadt Velbert zum 31.12.2020
Ergebnisverwendung 2020**
Vorlage 603/2021
13. **Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für den Kultur- und Veranstaltungsbe-
trieb Velbert**
Vorlage 599/2021
14. **Jahresabschluss 2020 der BVG (Einzelabschluss)**
Vorlage 601/2021
15. **Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH**
16. **Neuwahlen zu den Ausschüssen**

-
- 17. **Nachträge**
 - 18. **Mitteilungen der Verwaltung**
 - 19. **Verschiedenes**

Hinweis:

Die angegebenen Vorlagen werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt und sind für Rats- und Ausschussmitglieder unter der bekannten Internetadresse abrufbar. Dort kann auch diese Einladung komplett mit sämtlichen verfügbaren Vorlagen als PDF- oder ZIP-Datei abgerufen werden. Des Weiteren können diese Einladung und die verfügbaren öffentlichen Vorlagen von jedermann im Internet eingesehen werden. Das Ratsinformationssystem ist zu finden unter www.velbert.de und führt über den Sitzungskalender und das Datum der Sitzung zu den gewünschten Dokumenten.

Velbert, 10.12.2021
 gez. Lukrafka
 Bürgermeister

Beglaubigt:
 Lapuente

**Bekanntmachung
 über die Beschlussfassung der
 Richtlinien der Stadt Velbert
 für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen
 zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Velbert**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 22.06.2021 folgende Richtlinien der Stadt Velbert für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Velbert beschlossen:

1. Geltungsbereich
 - 1.1. Diese Richtlinien gelten für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Velbert (nachfolgend „Sondernutzungssatzung“) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 StrWG NRW und § 8 Abs. 1 FStrG. Soweit dies für die Nutzung der Standorte erforderlich ist, keine erheblichen öffentlichen Belange entgegenstehen und die sonstigen Voraussetzungen des Straßenverkehrsrechts erfüllt sind, sollen für die Standorte ergänzend straßenverkehrsrechtliche Bevorrechtigungen erteilt werden.
 - 1.2. Die Richtlinien bestimmen ebenso die bei Errichtung und Betrieb der beantragten E-Ladesäulen und der erforderlichen Zuleitungen im öffentlichen Straßenraum (i.S.v. § 1 der Sondernutzungssatzung) durch die Erlaubnisnehmer zu beachtenden Vorgaben.
 - 1.3. Ausgenommen sind bei diesen Richtlinien E-Ladesäulen, die ausschließlich von Taxen genutzt werden und an Taxiständen errichtet sind und für E-Ladesäulen, die dem ÖPNV und E-Car-Sharing vorbehalten sind.

-
2. Kriterien für die Zulassung von E-Ladesäulen
- 2.1. Die Erteilung von Erlaubnissen im Sinne dieser Richtlinie erfolgt unter Wahrung von Transparenz und Chancengleichheit.
 - 2.2. Die Stadt Velbert hat das gesamte Stadtgebiet in statistische Bezirke aufgeteilt. In jedem statistischen Bezirk sind nach Einwohnerzahl gestaffelt entsprechend viele Ladesäulen zugelassen:
 - in statistischen Bezirken mit einer Bevölkerungszahl von unter 1.000 werden vorerst 2 Sondernutzungserlaubnisse für je 1 E-Ladesäulen mit zwei Stellplätzen ausgesprochen,
 - in statistischen Bezirken mit einer Bevölkerungszahl von über 1.000 werden vorerst 3 Sondernutzungserlaubnisse für je 1 E-Ladesäulen mit zwei Stellplätzen ausgesprochen.
 - 2.3. Die Standorte der E-Ladesäulen müssen einen Mindestabstand von 100 m untereinander einhalten.
 - 2.4. Sobald mindestens einen Monat lang nachweislich die durchschnittliche Auslastung der Ladesäule mindestens 70 % in der Tag- oder Nachtzeit beträgt, kann eine weitere E-Ladesäule in diesem statistischen Bezirk zugelassen werden.
 - 2.5. Auf größeren Parkplätzen und in Parkhäusern, welche hinsichtlich der Fläche und der Auslastung über ausreichende Kapazitäten für eine weitere Ladesäule beziehungsweise die Belegung von zwei weiteren Stellplätzen verfügen, kann auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 2.4 die Installation einer weiteren Schnellladesäule genehmigt werden.
 - 2.6. Wenn mehrere genehmigungsfähige Anträge für nur einen möglichen E-Ladesäulen-Standort vorliegen, entscheidet das Los, welcher Antrag den Zuschlag erhält.
 - 2.7. Jeder Erlaubnisinhabende ist verpflichtet der Stadt Velbert nach Ende jeden Quartals innerhalb eines Monats über die Auslastungszahlen des vorherigen Quartals zu berichten. Die Auslastungszeit müssen in eine genaue oder durchschnittliche Auslastung zur Tag-(08:00 – 20:00 Uhr) und Nachtzeit (20:00 – 08:00 Uhr) aufgegliedert sein. Die Auslastungszeit ist mit der wahren Belegzeit gleichgesetzt und definiert als die Dauer, während der ein Elektromobil über ein Kabel tatsächlich mit der E-Ladesäule verbunden ist.
 - 2.8. Die Erlaubnis wird auf fünf Jahre befristet erteilt, eine Verlängerung kann vor Ablauf der Frist beantragt werden. In begründeten Fällen kann auf Antrag eine längere Befristung erfolgen.
 - 2.9. Im Sinne der Förderung der E-Mobilität wird aktuell von der Gebührenerhebung abgesehen, die Stadt Velbert behält sich vor dies in Zukunft zu ändern.
 - 2.10. Wird das Vorhaben nicht innerhalb von drei Monaten umgesetzt, erlischt die Erlaubnis.
 - 2.11. Stellt sich heraus, dass eine E-Ladesäule unterdurchschnittlich wenig genutzt wird, so hat dies keine Auswirkungen auf den Bestand der Sondernutzungserlaubnis. Die Verlängerung einer befristeten Sondernutzungserlaubnis kann aber aufgrund einer solchen unterdurchschnittlichen Auslastung versagt werden. Über die Erforderlichkeit der Beibehaltung einer etwaigen straßenverkehrsrechtlichen Bevorrechtigung bei unterdurchschnittlicher Auslastung ist in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden.
 - 2.12. Werden Ladesäulen nicht nachhaltig gepflegt oder in Betrieb gehalten, kann deren Entfernung gefordert werden.
 - 2.13. Bei Aufgabe der Nutzung ist der Erlaubnisinhabende verpflichtet zum Rückbau und zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Fläche.
3. Für den Aufbau der E-Ladesäulen und Herrichtung der Stellplätze gelten folgende Anforderungen:
- 3.1. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind die folgenden Mindeststandards einzuhalten:
 - Für Fußgängerweg: Restbreite eines Lichtraumprofils von 1,50 m
 - Für gemeinsame Fuß- und Radwege: Restbreite eines Lichtraumprofils von 2,50 m
 - Der Schutz Dritter vor Verletzungen durch die technischen Anlagen ist sicherzustellen.

-
- 3.2. Eine Erlaubnis kann nicht erteilt werden, wenn damit die Verdrängung von bedeutsamer Grünstruktur einhergeht.
 - 3.3. Die Ladesäulen dürfen nachweislich nur mit Strom aus regenerativen Quellen betrieben werden.
 - 3.4. Eine dauerhafte oder temporäre Reservierung von Parkflächen, für die im Sinne dieser Richtlinien Erlaubnisse erteilt wurden, durch private einzelne Nutzende ist nicht zulässig.
 - 3.5. Die Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung - LSV) in ihrer aktuellen Fassung ist zu beachten.
 - 3.6. Es gilt die Freistellung von Schadensersatzansprüchen gem. § 18 StrWG NRW.
 - 3.7. Im Einzelfall können aufgrund der Sachlage weitere Forderungen entstehen.
4. Dem Erlaubnisantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Beschreibung des Standortes
 - Lichtbild des geplanten Standortes
 - Luftbild mit eingezeichneten Parkplätzen und Ladesäule
 - Lageplan 1:250, mit bemaßten Restbreiten und Lichtraumprofil
 - Leitungspläne
 - Bemaßte Ansicht der Ladestation und dem Standfuß (mit Fundament)
 - Beschreibung der Funktionsweise
 - Zugangs- /Verschlusssysteme,
 - BAST-Zulassung der Kabelführung
 - Technisches Datenblatt Ladesäule
 - Ausführungsplan (mit Zeitplan)
 - Beschreibung der aktuellen Beschilderung am Standort
 - Beschreibung der vorgesehene Beschilderung
 - Kurze Begründung der Standortentscheidung (Attraktivität, Effektivität)
 - Ausbaubarkeit des Standortes: Netzanschlusskapazität
 5. Das Genehmigungsverfahren ist wie folgt aufgebaut:
 1. Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch den Betreiber bei der Straßenverkehrsbehörde, Beantragung der Tiefbauarbeiten bei den TBV AöR und gegebenenfalls Beantragung einer straßenverkehrsrechtlichen Bevorrechtigung durch den Betreiber bei der Straßenverkehrsbehörde
 2. Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde
 3. Genehmigung der Tiefbauarbeiten durch die TBV AöR
 4. Erteilung der straßenverkehrsrechtlichen Bevorrechtigung
 6. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erlaubnis und der Herstellung der E-Ladestandorte gehen zulasten des Antragstellers.
 7. Die Stadt Velbert behält sich vor, bei erheblichen Bedarfsänderungen oder Bedarfsschwankungen sowie Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums diese Richtlinien zu ändern.
 8. Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Velbert, 06.12.2021
 gez. Dirk Lukrafka
 Der Bürgermeister

Die oben aufgeführten Richtlinien werden vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der Abteilung 3.3 Stadterneuerung und Umwelt, Thomasstraße 1, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die „Richtlinien der Stadt Velbert für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungs-erlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Velbert“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Velbert, 06.12.2021
gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Velbert am 30.11.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

1. Das Wahlgebiet für die Wahl des Integrationsrates ist das Gebiet der Stadt Velbert. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister (Projektteam Wahlen).

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister* als Wahlleiter* (stellv. Wahlleiter* ist sein Vertreter* im Amt),
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- die Wahlvorstände zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht durch gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen werden.

§ 4 Wahlausschuss

1. Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

* Aus Vereinfachungsgründen und der Übersicht halber wird auch nachfolgend - wie in Gesetzen und Verordnungen allgemein üblich - nur die männliche Schreibweise genannt.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellv. Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch die übrigen Bürger angehören. Aus dem Kreis der Beisitzer werden ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
2. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
3. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsbürgerschaft gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Velbert ihre Hauptwohnung haben.
3. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

- Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,
1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
 2. die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger der Stadt Velbert, die
 - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in Velbert ihre Hauptwohnung haben und
 - sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten.
2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
Wahlordnung Integrationsrat

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

1. Die Wahl findet am Tag der Kommunalwahl statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder übrige Bürger der Stadt benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
5. Bei Listenwahlvorschlägen erfolgt die Reihenfolge der Stellvertretung entsprechend den Regelungen des § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der jeweils geltenden Fassung. Danach tritt an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber. Falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, vertritt ihn der Listennächste. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, der den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und ihn im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
6. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
7. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
8. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

10. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter (Projekt-team Wahlen) bereithält.

11. Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

12. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

13. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen spätestens am 27. Tag vor der Wahl bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

§ 11 Stimmzettel

1. Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.

2. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.

3. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

3. Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt § 6 Abs. 3.

4. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

5. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl zu den allgemeinen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.

6. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Einsichtsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlleiter. Gegen die Entscheidung des Wahlleiters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

7. Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

8. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

9. Der Bürgermeister macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

- a. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
- b. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann
- c. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
- d. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
- e. wie durch Briefwahl gewählt wird.

10. Der Bürgermeister macht spätestens am sechsten Tage vor der Wahl den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume öffentlich bekannt.

§ 13 Öffentlichkeit

1. Die Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken und im Briefwahlvorstand sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der ordnungsgemäßen Wahlhandlung die Zahl der Anwesenden beschränken.

2. Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.

3. In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 14 Durchführung der Wahl

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks, in dem die Person wahlberechtigt ist, eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheines können in einem beliebigen Wahlraum oder per Briefwahl wählen.

2. Ein Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein, mit dem er in einem beliebigen Wahlraum wählen oder an der Briefwahl teilnehmen kann.

3. Der Wähler hat eine Stimme. Sie wird geheim abgegeben.

4. Gewählt wird auf die Weise, dass durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Liste bzw. welchem Einzelbewerber die Stimme gelten soll.

5. Daraufhin wird der Stimmzettel in der Wahlkabine so gefaltet, dass niemand von außen erkennen kann, wie gewählt wurde und anschließend in die Wahlurne eingeworfen.

6. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis.

7. Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Wer des Lesens unkundig ist oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Der Wahlvorstand ist vor der Stimmabgabe entsprechend zu informieren.

8. Die Wähler haben sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen.

§ 14 a Briefwahl

1. Die Übersendung von Briefwahlunterlagen ist von den Wählern gemeinsam mit dem Wahlscheinantrag zu beantragen. Ein Antrag befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung und ist auch beim Projektteam Wahlen erhältlich.

2. Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister der Stadt Velbert in einem verschlossenen Briefumschlag (gelber Wahlbriefumschlag)

a. seinen Wahlschein,

b. in einem gesonderten verschlossenen grünen Umschlag (Stimmzettelumschlag) seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden oder zu überbringen, dass sie rechtzeitig – spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr - bei ihm eingehen. Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingehen, werden zurückgewiesen.

3. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson (§ 14 Abs. 7) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 b Briefwahlvorstand

1. Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses wird ein Briefwahlvorstand eingerichtet. Für ihn gelten die Regelungen des § 5 sinngemäß.

2. Der Briefwahlvorstand öffnet den gelben Wahlbrief, prüft anhand des Wahlscheines die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt bei Gültigkeit der Stimmabgabe den verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag in die Wahlurne.

3. Vom Briefwahlvorstand sind gelbe Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

a. in dem gelben Wahlbrief kein oder kein gültiger Wahlschein vorgefunden wird,

b. in dem gelben Wahlbrief kein grüner Stimmzettelumschlag vorgefunden wird,

c. weder der gelbe Wahlbrief noch der grüne Stimmzettelumschlag verschlossen ist,

d. der gelbe Wahlbriefumschlag mehrere grüne Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehene Wahlscheine enthält,

e. der Wähler oder seine Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

f. kein amtlicher grüner Stimmzettelumschlag benutzt wurde,

g. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlergebnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe und somit die entsprechenden Stimmen werden als nicht abgegeben gewertet.

4. Dem Briefwahlvorstand obliegt auch die Auszählung des Briefwahlergebnisses. Der Bürgermeister kann bei Bedarf auch mehrere Briefwahlvorstände einrichten.

5. Die Stimme eines Briefwählers, der bereits seine Briefwahlunterlagen eingesandt hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem Wahltag verstirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder sonst sein Wahlrecht verliert.

§ 15 Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Jeder Urne sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift sowie die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit sind für die zentrale Auszählung gebildete Wahlvorstände abweichend von den für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorständen für die Stimmzählung zuständig.
2. Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
4. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
5. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (sog. System Sainte-Laguë/Schepers) fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler in den Niederschriften zu berichtigen. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber/innen genannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Der Wahlleiter benachrichtigt durch Zustellung die gewählten Bewerber über die Feststellung ihrer Wahl und gibt die Namen der gewählten Personen öffentlich bekannt.
- (3) Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der aktuell geltenden Fassung entsprechend.

§ 17 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 20 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende geänderte Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 02. Dezember 2021

Stadt Velbert

Der Bürgermeister

als Wahlleiter

gez. Dirk Lukrafka

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Velbert (Abfallentsorgungs-Gebührensatzung) vom 09.12.2021

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBV AöR), hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 aufgrund der §§ 1,2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21. Oktober 1969 (GV. NW. S.712), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21. Juni 1988 (Landesabfallgesetz - LAbfG -) (GV. NRW. S.250), und in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) v. 24. Februar 2012 (BGBl I S.212), in Verbindung mit der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), und der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Velbert, sowie § 7, 8, 9 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Velbert für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 28.10.2019 – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Entsorgungsgebühren

Das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Velbert von den Benutzern Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks in gleichem Umfang dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (1a) Soweit bei Bestehen von Wohnungs- und Teileigentum gemäß § 3 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung den einzelnen Wohnungs- und Teileigentümern oder Gruppen von Wohnungs- und Teileigentümern eigene Abfallbehälter zugewiesen sind, sind diese und nicht die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gebührenpflichtig.
- (2) Beim Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Anschließend beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers.
Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts die Veränderung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monatsersten.
- (3) Beim Anschluss mehrerer Grundstücke an Restmüll- und Biomüllbehälter wird für jedes Grundstück die Summe aus der Anzahl der jeweils auf den Grundstücken zum Stichtag gemeldeten Personen und/oder die für die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nach § 13 Abfallentsorgungssatzung errechneten Einwohnergleichwerte berechnet. In dem Verhältnis, in dem die einzelnen berechneten Summen zueinander stehen, wird dann die sich nach dem Behältervolumenmaßstab für den/die Restmüllbehälter ergebende Gebühr auf die einzelnen Grundstücke verteilt.
Eine Änderung des Aufteilungsschlüssels kann bei geänderten Verhältnissen nur auf Antrag und nur zu den in § 13 der Abfallentsorgungssatzung festgelegten Stichtagen erfolgen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung endet.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen und zwar für je volle 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.
- (3) Bei Änderung des Volumens der Abfallbehälter oder Großbehälter im Laufe eines Kalenderjahres ist das neu zu berechnende Behältervolumen der Veranlagung vom Beginn des Monats zugrunde zu legen, der auf die Änderung folgt.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsmaßstab für die Ermittlung der Gebühren ist der Rauminhalt der in Anspruch genommenen Abfallbehälter (Behältergebühr).
- (2) Maßgebend ist das gemäß der Abfallentsorgungssatzung zum 01.01. des Veranlagungsjahres zugeteilte Behältervolumen. Das Behältervolumen richtet sich nach der von den Abgabepflichtigen gewählten bzw. von der TBV AöR bestimmten Art und Größe der Abfallbehälter.
- (3) Bei einer während des Veranlagungsjahres wirksam werdende Änderung ist die Veranlagung zeitanteilig ab Wirksamwerden der Änderung zu ändern.
- (4) Werden Grundstücke im Laufe eines Veranlagungsjahres angeschlossen, so sind sie ab dem 1. des auf das Entstehen der Gebührenpflicht folgenden Monats zeitanteilig auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt zugeteilten Behältervolumens zu veranlagern.
- (5) Bemessungsmaßstab für die Abfuhr sperriger Abfälle ist die bereitgestellte Einheit gem. Abfallwirtschaftssatzung in der Stadt Velbert.

§ 5
Gebührensatz

- (1) Die Behältergebühr beträgt bei alternierender Abfuhr von Bio- und Restmüll im 14täglichen Wechsel für

1. den 40-Liter-Restmüllbehälter jährlich	86,50 EURO
2. den 60-Liter-Restmüllbehälter jährlich	129,80 EURO
3. den 80-Liter-Restmüllbehälter jährlich	173,00 EURO
4. den 120-Liter-Restmüllbehälter jährlich	259,50 EURO
5. den 240-Liter-Restmüllbehälter jährlich	519,00 EURO
6. den Restmüllgroßbehälter zu 0,77 cbm jährlich	1.665,20 EURO
7. den Restmüllgroßbehälter zu 1,10 cbm jährlich	2.378,80 EURO
8. den Restmüllsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack	3,70 EURO

Die Behältergebühr beträgt bei alternierender Abfuhr von Bio- und Restmüll im 14täglichen Wechsel für diejenigen Gebührenpflichtigen, die von der Teilnahme an der Bio-Müll-Entsorgung befreit sind, für

1. den 40-Liter-Restmüllbehälter jährlich	72,30 EURO
2. den 60-Liter-Restmüllbehälter jährlich	108,50 EURO
3. den 80-Liter-Restmüllbehälter jährlich	144,70 EURO
4. den 120-Liter-Restmüllbehälter jährlich	217,00 EURO
5. den 240-Liter-Restmüllbehälter jährlich	434,00 EURO
6. den Restmüllgroßbehälter zu 0,77 cbm jährlich	1.392,50 EURO
7. den Restmüllgroßbehälter zu 1,10 cbm jährlich	1.989,30 EURO
8. den Restmüllsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack	3,10 EURO

Wird in den Ausnahmefällen des § 14 Abs. 1 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung häufiger als 14täglich Restmüll entsorgt, so vervielfacht sich die Gebühr nach Nr. 1 - 7 entsprechend.

Für einmalige Sonderleerungen von Restmüllgefäßen wird eine Gebühr in Höhe von 1/26 der Jahresgebühr für das entleerte Gefäßvolumen zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 69,00 Euro erhoben.

Für die im Verkauf erhältlichen Restmüll-Zusatzsäcke (sogenannte Spitzensäcke) von 45-Liter und 70-Liter werden einheitlich folgende Gebühren erhoben:

für den Restmüll-Zusatzsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack 3,70 EURO
 für den Restmüll-Zusatzsack mit einem Inhalt von 70 Litern je Sack 5,80 EURO.

Für die Restmüll-Zusatzsäcke wird ein Eigenkompostiererbonus nicht gewährt.

-
- (2) Die Verwaltungsgebühr für die Abfuhr sperriger Abfälle und Grünschnitte beträgt je Anforderungskarte 2,00 EURO. Die Verwaltungsgebühr für die Anforderungskarte für Sperrmüll entfällt, wenn der Abfallerzeuger bzw. –besitzer den Sperrmüll direkt bei dem städtischen Wertstoffhof anliefert oder Sperrmüll online beantragt.

§ 6

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen und die Abfallbesitzer bzw. -erzeuger auf gewerblich, industriell oder sonstigen nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (vgl. § 7 Abs.2 und Abs.3 Abfallentsorgungssatzung) haben dem Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts alle zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Krankenhäusern, Kliniken, Wohn-, Pflege-, Kinderheimen, Beherbergungsbetrieben sowie Jugendherbergen.
- (2) Das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts ist berechtigt, an Ort und Stelle durch mit Dienstausweis versehene Beauftragte zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts die Veranlagung nach einer Schätzung durchführen.

§ 7

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Heranziehung und die Fälligkeit der Gebühren richten sich nach der Satzung der Technische Betriebe Velbert AöR über Festsetzung, Geltendmachung, Vollstreckung und Fälligkeit bei der Heranziehung zu grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Die Gebühren für einen Abfallsack und für eine Anforderungskarte für die Sperrmüll- oder Grünschnittabfuhr sind an die von dem Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichteten Ausgabestellen bei der Aushändigung zu entrichten. Eine Verpflichtung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts zur Rücknahme nicht verwendeter Abfallsäcke oder Anforderungskarten für die Sperrmüll- oder Grünschnittabfuhr besteht nicht.
- (3) Seitens der Technischen Betriebe Velbert AöR besteht für Abholscheine für die Jahres-Grundausrüstung an Abfallsäcken (= 12 Säcke a 45 l) außerhalb des jeweils gültigen Veranlagungsjahres keine Einlösungspflicht.

§ 8

Härtefälle

Im Einzelfall können in Anwendung der Abgabenordnung in Härtefällen die festgesetzten Gebühren teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV NRW S.156, 2005 S. 818) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 09.12.2021
gez. Dirk Lukrafka
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens
Technische Betriebe Velbert AöR
vom 09.12.2021

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712, der §§ 55, 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), sowie des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559, 590) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe Velbert AöR“, der Stadt Velbert vom 12.11.2020 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

§ 1
Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlagen, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von den TBV AöR zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die TBV AöR einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch solche Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung angeschlossen werden konnten oder angeschlossen waren.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche (Wertzahl). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung nach Maß (Abs. 3) und Art (Abs. 10) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Straße oder von der der Straße zugewandten Grundstücksseite. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
 - c) Bei Grundstücken an mehreren Straßen bleibt bei der Ermittlung der Grundstücksfläche der Teil des Grundstücks unberücksichtigt, der von jeder der Straßenfronten oder Grundstücksseiten aus gemessen mehr als 50 m entfernt liegt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	100 v.H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	175 v.H.
5. bei sechs- und siebengeschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.
6. für jedes weitere Geschoss zusätzliche	5 v.H.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschoszahl anzusetzen. Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) werden mit 50 v. H. der Grundstücksflächen angesetzt.

-
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlichen vorhandenen,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzurechnet werden Untergeschosse gemäß Absatz 4.
 - Bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken gilt Abs. 7 entsprechend.
- (9) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Die nach Abs. 3 Nr. 1 bis 6 ermittelten Vornormsätze sind für Grundstücke in Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z.B. Büro-, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude) genutzt werden, um 50 v. H. zu erhöhen. Das gilt auch für unbebaute Grundstücke, auf denen eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn die Grundstücke in der näheren Umgebung überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden bzw. genutzt werden dürfen.
- (11) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer eine Vorklärung auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder Überlaufwasser aus Grundstückskläranlagen oder nur Schmutzwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke, auf denen Neutralisations- und Entgiftungsanlagen zugelassen sind.
Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlagen die Notwendigkeit der Vorklärung oder erfolgt später ein Vollanschluss, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- Im Falle des § 3 Abs. 11 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann.
- Für Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5

Beitragspflichtige

- Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte.
- Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Beitragssatz und Fälligkeit der Beitragsschuld

- Der Anschlussbeitrag beträgt 6 Euro je Wertzahl.
- Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie nach § 9 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 2 AbwAG NRW zur Deckung der Kosten für die Entsorgung privater Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben.

§ 8
Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren bemessen sich
 1. für die Ableitung von Schmutzwasser nach der von dem angeschlossenen Grundstück den Abwasseranlagen unmittelbar oder mittelbar zugeführten Schmutzwassermenge
 2. für die Ableitung von Niederschlagswasser, unabhängig davon, ob dieses als Brauchwasser verwendet wird, nach der überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche, soweit diese unmittelbar oder mittelbar an die Abwasseranlage angeschlossen ist oder das Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund des Gefälles in die Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als gebührenpflichtige Schmutzwassermenge gilt unbeschadet der in dieser Satzung getroffenen Ausnahmeregelungen:
 1. die von öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen gelieferte und berechnete Wassermenge (Regelfall),
 2. die Gewässern entnommene und dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
 3. die auf dem Grundstück zutage geförderte Wassermenge,
 4. die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 5. die dem Niederschlagswasser zur weiteren Verwertung entnommene Wassermenge, soweit sie letztlich in den städtischen Kanal mittelbar oder unmittelbar eingeleitet wird (Brauchwasser).
- (3) Von der Wassermenge nach § 8 Abs. 2 wird auf Antrag der bzw. des Gebührenpflichtigen die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet wurde (Wasserschwindmenge). Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die bzw. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre bzw. seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:
 1. Abwasser-Messeinrichtung
Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Technische Betriebe Velbert AöR nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.
 2. Wasserzähler
Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der bzw. dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch einen auf ihre bzw. seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der bzw. dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

3. Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der bzw. dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die bzw. der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die bzw. der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre bzw. seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die bzw. der Gebührenpflichtige.

4. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 9 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.

- (4) Sind Bedingungen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 – 5 vorhanden, ist die im vorigen Kalenderjahr geförderte Wassermenge bzw. eingeleitete Brauchwassermenge von der Grundstückseigentümerin bzw. vom Grundstückseigentümer vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes der TBV AöR nachzuweisen. Werden die Angaben nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend gemacht, sind die TBV AöR berechtigt, die Schmutzwassermenge oder die an die Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücksfläche nach pflichtgemäßen Ermessen, unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles, zu schätzen und die Schätzwerte der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Dies gilt hinsichtlich der Ermittlung der Schmutzwassermenge auch dann, wenn die bzw. der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen lässt oder der Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat.
- (5) Für Wasserschwindmengen (§ 8 Abs. 3) ist der Antrag mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben und Unterlagen vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraums schriftlich bei den TBV AöR zu stellen.
- (6) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Abwasseranlagen eine vollbiologische Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt oder dürfen nur Schmutzwasser ohne Fäkalien abgeleitet werden, ermäßigt sich die Gebühr auf den in § 9 Abs. 2 Nr. 2.2 genannten Gebührensatz.
- (7) Die Gebühren werden bemessen nach der Menge des abgesaugten Abwassers bzw. der abgesaugten Klärschlämme (einschließlich eventuell erforderlichen Spülwassers).
- (8) Begrünte Dachflächen bleiben bei der Berechnung der überbauten oder sonst befestigten und an die Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Grundstücksfläche unberücksichtigt. Flächen, deren Niederschlagswasser zu 100 % als Brauchwasser im Sinne des Absatzes 2 Ziffer 5 weiterverwertet wird, bleiben bei der Gebührenbemessung ebenfalls unberücksichtigt. Flächen, deren Niederschlagswasser nur zum Teil verwertet wird, werden nur nach dem Anteil der nicht verwerteten Niederschlagswässer veranlagt. Wasserdurchlässige, befestigte und an die Kanalisation angeschlossene Flächen (z.B. Ökopflaster, o.ä.) werden bei der Bemessung der Gebühr mit 50 v.H. der befestigten Fläche angesetzt.

§ 9

Berechnungseinheit, Gebührensatz

- (1) Berechnungseinheiten für die Gebühren sind für Schmutzwasser ein Kubikmeter (cbm) der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge und für Niederschlagswasser ein Quadratmeter (qm) der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.
- (2) Die Gebührensätze je Berechnungseinheit betragen:
- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. je qm angeschlossene überbaute und befestigte Grundstücksfläche | |
| 1.1. für die Ableitung und Reinigung | 1,69 Euro |
| 1.2. für die Ableitung von Niederschlagswasser, für das ein/e
Gebührenpflichtige/r einen Reinhaltungsbeitrag
unmittelbar an einen Wasserverband leistet, | 1,43 Euro |
| 2. je cbm eingeleitetes Schmutzwasser | |
| 2.1. für die Ableitung und Reinigung | 2,79 Euro |
| 2.2. für die Ableitung von Schmutzwasser, für das ein/e
Gebührenpflichtige/r einen Reinhaltungsbeitrag
unmittelbar an einen Wasserverband leistet, | 1,46 Euro |
- (3) Der Gebührensatz nach § 8 Abs. 6 beträgt je cbm 31,54 Euro

§ 10

Berechnungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
1. Als Schmutzwassermenge gilt - unbeschadet der auf Nachweis nach § 8 Abs. 3 abzusetzenden Wassermenge - die Wassermenge nach § 8 Abs. 2. Im Falle des § 8 Abs. 2 Ziff. 1 gilt als Schmutzwasser die Frischwassermenge, die bis zum 31.07. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes für 12 aufeinander folgende Monate (Berechnungszeitraum) vom Wasserversorgungsunternehmen abgelesen wurde. Ist in einem Zeitraum von 24 Monaten vor dem genannten Stichtag ein über annähernd 12 Monate entstandener Wasserverbrauch nicht abgelesen worden, wurde stattdessen jedoch ein Wasserverbrauch festgestellt, dessen Ablesezeitraum mindestens 8 Monate umfasste, so wird zur Festlegung taggenau auf 365 Tage hoch- bzw. heruntergerechnet. Sind in den zwei vor dem genannten Stichtag liegenden Jahren mehrere hoch- oder herunter rechenbare Wasserverbräuche festgestellt worden, so ist davon für die Hochrechnung derjenige mit dem aktuellsten Ablesestermin zu wählen. Die nach § 8 Abs. 3 abzusetzende Schwundwassermenge ist für den Zeitraum zu ermitteln, der Grundlage der Ermittlung der Schmutzwassermenge ist. Demnach ist bei Zugrundelegung der Frischwassermenge gemäß § 8 Abs. 2 Ziff. 1 die Schwundwassermenge für einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten bis zum Zeitpunkt der mitgeteilten Ablesung durch das Wasserversorgungsunternehmen i.S.v. § 10 Abs. 1 Ziff. 1 S. 2 abzulesen und mitzuteilen; die Regelungen zur Hoch- und Herunterrechnung nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1 S. 3 und 4 gelten entsprechend.
 2. Für die Festsetzung der an die Abwasseranlage angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksteile gilt die Fläche nach dem Stand vom 30. November des Vorjahres.
 3. Als gebührenpflichtige Abwasser- bzw. Schlammmenge gilt die Menge, die in dem Kalenderjahr aus den privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben abgesaugt worden ist. Abzurechnen ist, sobald den TBV AöR nach Ablauf des Kalenderjahres, die abgesaugte Menge von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen mitgeteilt wird.
- (2) Sofern die Schmutzwassermenge nicht nach Abs. 1 Nr. 1 ermittelt werden kann, ist die Jahres- schmutzwassermenge nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen. Die Regelungen des § 8 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.

-
- (3) Beim erstmaligen Anschluss eines Grundstückes ist als Fläche im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 die bebaute oder sonst befestigte Fläche zum Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung der Abwasseranlagen zugrunde zu legen.

§ 11

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des an die Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Dem Eigentümer steht ein/e Erbbauberechtigte/r, Wohnungseigentümer/in und Wohnungserbbauberechtigte/r im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, ein/e Nießbraucher/in und ein/e sonstige/r zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte/r gleich. Schulden mehrere eine und dieselbe Gebühr, haften sie als Gesamtschuldner. Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem auf dem Grundstück anfallendes Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die Abwasseranlagen eingeleitet worden ist. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlagen endet. Das gilt auch bei einer Änderung der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.
- (3) Die Gebührenpflicht durch die Eigentümer der an die privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben angeschlossenen Grundstücke beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungseinrichtung. Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung dieser Einrichtung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die in diesem Jahr bis dahin entsorgte Abfuhrmenge veranlagt.
- (4) Im Falle des Eigentumswechsels ist die oder der neue Eigentümerin bzw. Eigentümer vom Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Die/Der bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die TBV AöR Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 12

Heranziehung und Fälligkeit

Für die Heranziehung und Fälligkeit gelten die Regelungen der Satzung der Technische Betriebe Velbert AöR über Festsetzung, Geltendmachung, Vollstreckung und Fälligkeit bei der Heranziehung zu grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Auskunftspflicht

Die in § 11 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte sind verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen. Mit Dienstausweis versehene Beauftragte der TBV AöR sind berechtigt, Feststellungen an Ort und Stelle zu treffen und zweckdienliche Auskünfte einzuholen.

§ 14

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer haben den TBV AöR gemäß § 10 KAG die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen, durch Unternehmerrechnung nachzuweisenden Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal).

§ 15
Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist die oder der Eigentümer/in des Grundstücks, zu dem ein Anschluss verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers die/der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzverpflichtet, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 16
Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 17
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung i.d.F. vom 1.10.2002 (BGBl I S. 3866, 2003 I S.61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 18
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.2.2003 (GV NRW S. 156, 2005 S. 818) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 18 a
Übergangsregelung

- (1) Solange die Wasserversorgungsunternehmen zum 31.07. die Frischwassermenge nicht für 12 aufeinander folgende Monate ermitteln können, ist der Verbrauch bis zur erstmaligen Abrechnung im roulierenden System auf ein Jahr hochzurechnen.
- (2) Für Grundstücke gem. §10 (1)3, die in 2008 nicht veranlagt waren, aber entsorgt wurden, wird im Januar 2009 die abgesaugte Menge rückwirkend veranlagt.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

-
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 09.12.2021
gez. Dirk Lukrafka
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und
die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren
(Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung)
vom 09.12.2021**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW, S. 706, 1976, S. 12), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Velbert für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 12.11.2020 – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die TBV AöR betreibt im Stadtgebiet Velbert die Reinigung und Winterwartung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 einem Dritten übertragen wurde.

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege der öffentlichen Straßen. Zur Fahrbahn gehören alle Verkehrsflächen, die zumindest auch dem fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr zu dienen bestimmt sind, die tatsächlich für Zwecke des Fahrzeugverkehrs genutzt werden können und bei denen im Falle einer Nutzung durch Fußgänger und Fahrzeuge der Fahrzeugverkehr nicht nur untergeordnete Bedeutung hat. Dazu zählen neben dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind neben den selbständigen Fußgängerwegen und den gemeinsamen Fuß- und Radwegen (Zeichen 240 StVO) diejenigen Verkehrsflächen, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung nur durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Bei Straßen, die in einer Ebene angelegt sind, gilt ein 1 m breiter Streifen entlang der Anliegergrundstücke, in Fußgängerzonen ein 1,50 m breiter Streifen entlang der Anliegergrundstücke als Gehweg.

-
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Radwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Die Pflicht zur Winterwartung der Fahrbahnen beschränkt sich jedoch auf das Räumen und Streuen der für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und der gefährlichen Stellen auf der Fahrbahn.
 - (3) Die Straßen, in denen die Winterwartung der Fahrbahnen von der TBV AöR vorgenommen wird, sind im Verzeichnis I a) und b) sowie III mit der Winterdienstpriorität gekennzeichnet. Das Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Reinigungs- und Winterwartungspflicht der Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, wurde den Eigentümern der durch sie erschlossenen und angrenzenden Grundstücke (§ 4) gemäß der Satzung über die Übertragung der Reinigungs- und Winterwartungspflicht bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf die Grundstückseigentümer/innen in der Stadt Velbert in der jeweils gültigen Fassung auferlegt. Außerdem wurde in der vorstehend genannten Satzung die Reinigung und Winterwartung der im anliegenden Straßenverzeichnis unter II aufgeführten Straßen, Wege und Plätze und alle nicht näher bezeichneten Wege und Treppenanlagen auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Die Sommerreinigung der Straßen und Gehwege der im anliegenden Verzeichnis III aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wurde auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Sind die Grundstückseigentümer an beiden Seiten der Straßen, Wege und Plätze reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung und die Winterwartung nur bis zur Mitte dieser zu reinigenden Flächen. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Eigentümer vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. In Sackgassen sind von den Eigentümern von Kopfgrundstücken Vereinbarungen mit den Nachbarn zum abwechselnden Kehren, Streuen und Räumen zu treffen.
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und liegt als Anlage bei.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Der Reinigungs- und Winterdienstpflichtige kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter bedienen, behält aber die Kontrollpflicht.
- (4) Die Bahnhofstreppe wird auf Antrag der Anlieger von der TBV AöR gegen Zahlung eines kostendeckenden Entgeltes gereinigt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungs- und Winterwartungspflicht für die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Gehwege und Fahrbahnen der im Verzeichnis unter I b), II und unter III aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in 2 Wochen zu säubern. Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat und Verschmutzung, welche die Hygiene erheblich beeinträchtigen, eine Behinderung oder Verkehrsgefährdung z. B. durch Papier, Flaschen, Scherben, Laub und Äste darstellen.
Unkraut ist auf befestigten Flächen zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite des Gehweges so einschränkt, dass eine Mindestbreite von 1,00 m nicht mehr gewährleistet ist oder geeignet ist, Straßenbeläge zu beschädigen.
Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich und sachgerecht zu entfernen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

-
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - mindestens jedoch 1,00 m breit - von Schnee freizuhalten. Dabei sind die Wege zu Ampelanlagen oder Fußgängerüberwegen ebenso freizuhalten.
- In Fußgängerzonen ist ein 1,50 m Streifen entlang der Anliegergrundstücke von Schnee zu räumen und bei Winterglätte zu streuen, wobei Anbindungen bzw. Querungen zu beräumten Flächen in einer Breite von 1,50 m zu schaffen sind.
- Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 – 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, Radweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragene Buchgrundstück. Ausnahmsweise gelten mehrere Buchgrundstücke als ein Grundstück oder Teile eines Buchgrundstücks wegen ihrer eindeutigen räumlichen Aufteilung, ihrer wirtschaftlichen Nutzbarkeit und ihrer Erschließung als selbständige Grundstücke.
- (2) Ein Grundstück wird von der zu reinigenden Straße / Gehweg erschlossen, wenn zu ihr rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit besteht und dadurch die Möglichkeit einer in der geschlossenen Ortslage üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung eröffnet wird.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die TBV AöR erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen und/oder deren Zugehörigkeit zu einer Winterdienstklasse (Priorität) Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs.1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die TBV AöR.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind für

(a) die Straßenreinigung:

die der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsanlage) keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche als zugewandte Grundstücksseite.

(b) den Winterdienst (Winterwartung):

die der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten (Frontlängen) und die Zugehörigkeit zu einer Prioritätenklasse. Ansonsten sind die Grundsätze für die Heranziehung zu den Straßenreinigungsgebühren entsprechend anzuwenden.

(2) Wird ein Grundstück durch mehrere zu reinigenden und/oder für die Winterwartung vorgesehenen Straßen erschlossen oder grenzt es mit verschiedenen Grundstücksseiten an dieselbe Erschließungsanlage, werden alle an die Erschließungsanlage angrenzenden oder ihr zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt ihrer geraden Verlängerung zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Straßenreinigungsgebühr (§ 5) beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung jährlich je Meter Grundstücksgrenze (Abs. 1 und 3)

a) für die im Verzeichnis I unter (a) aufgeführten Straßen

für das Jahr 2022

Durchgangsstraßen und Zentraler Omnibus Bahnhof (Z O B)

(Straßenkategorie A)

2,07 Euro

Verbindungsstraßen (Straßenkategorie B)

2,19 Euro

Anliegerstraßen (Straßenkategorie C)

2,32 Euro

b) für die im Verzeichnis I unter (b) aufgeführten Straßen

für das Jahr 2022

Fußgängerzonen und Geschäftsstraßen (Kat D)

6,67 Euro

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

(5) Für den Winterdienst wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für

a) die im Verzeichnis I unter (a) aufgeführten Straßen für:	
die Winterdienstkategorie 1	1,76 Euro
die Winterdienstkategorie 2	1,16 Euro
die Winterdienstkategorie 3	0,84 Euro
b) die im Verzeichnis I unter b) aufgeführten Straßen	
die Winterdienstkategorie 1	1,09 Euro
c) die im Verzeichnis III aufgeführten Straßen für:	
die Winterdienstkategorie 1	1,76 Euro
die Winterdienstkategorie 2	1,16 Euro
die Winterdienstkategorie 3	0,84 Euro

(6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchstabe a) und b) genannten Gebührensätzen sowie die Anzahl der wöchentlichen Straßenreinigungen in den einzelnen Straßen und die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 5 Buchstabe a), b) und c) genannten Gebührensätzen für die Winterwartung ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis I und III, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Wenn und soweit nach § 4 Abs. 2 der Satzung der TBV AöR über grundstücksbezogene Benutzungsgebühren eine Aufteilung der Gebühren auf die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer oder Gruppen von Wohnungs- und Teileigentümern erfolgt, sind anstelle der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer oder Gruppen von Wohnungs- und Teileigentümern in Höhe ihres Anteils an der Wohnungseigentümergeinschaft gebührenpflichtig.
Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Im Falle eines Eigentums- oder Erbbaurechtswechsels ist der neue Rechtsinhaber vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Rechtsinhaber sind verpflichtet, dem Bürgermeister den Eigentums oder Erbaurechtswechsel innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die in der Übergangszeit fällig gewordenen Gebühren.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

-
- (3) Für die Fälligkeit der Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren gilt die Satzung der Technische Betriebe Velbert AöR über Festsetzung, Geltendmachung, Vollstreckung und Fälligkeit bei der Heranziehung zu grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,- €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S.3866, 2003 I S.61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 09.12.2021

gez. Dirk Lukrafka

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von den Technischen Betrieben Velbert AöR gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Abbestraße	1	*3	C
Adalbert-Stifter Straße	1	*2	C
Agnes-Miegel-Weg von Wimmersberger Straße bis Paul-Keller-Straße	1	*2	C
Ahornstraße	1	*1	C
Akazienstraße	1	*2	C
Albertstraße	1	*2	C
Alexander-Wolff-Straße	1	*2	C
Alte Bahn von Deller Straße bis Haus Nr. 4	1	*3	C
Alte Poststraße	1	*2	C
Am Bölkumer Busch	1	*2	C
Am Brangenberg außer Stichweg von Haus Nr. 62 bis Haus Nr. 69	1	*3	C
Am Buchenhang	1	*2	C
Am Buschberg - ohne Stichstraßen	1	*3	C
Am Büschgen	1	*2	C
Am Buschkothen	1	*3	C
Am Deilbach bis Gabelung	1	*2	C
Am Diek	1	*3	C
Am Diependal	1	*3	C
Am Feldgen	1	*2	C
Am Grünewald	1	*3	C
Am Hardenberger Hof	1	*1	C
Am Heidefeld	1	*2	C
Am Höfgessiepen	1	*2	C
Am Kalksteinbruch	1	*2	B
Am Karrenberg - ohne Stichstraße von Haus Nr. 17a bis Haus Nr. 21 und ohne Stichstraße zu den Häusern 1 bis 1g	1	*2	C
Am Kattensiepen von Am Steinmetz bis Am Höfgessiepen	1	*2	C
Am Klarensprung	1	*3	C
Am Kostenberg	1	*1	C
Am Liversholz	1	*3	C
Am Lindenkamp bis Mettmanner Straße	1	*1	C
Am Lindenkamp - Stichstraße ab Haus Nr. 41 zum Wendehammer	1	*3	C
Am Lomberg	1	*1	C
Am Neuhauskothen von Haus Nr. 14 bis Wendepplatz	1	*2	C

Am Nordhang mit allen Stichstraßen	1	*3	C
Am Nordpark	1	*2	C
Am Nottekothen	1	*3	C
Am Offers bis Z O B	1	*2	C
Am Pastoratsberg	1	*1	C
Am Rosenhügel	1	*1	B
Am Scharpenberg	1	*2	C
Am Schmachtenberg	1	*1	C
Am Schnappstüber	1	*3	C
Am Schwanefeld	1	*2	C
Am Sonnenhang - ohne Stichweg	1	*2	C
Am Stadtgarten	1	*2	C
Am Steinmetz	1	*2	C
Am Stinder	1	*3	C
Am Thekbusch - ohne Stichweg zwischen den Häusern Nr. 66 und 82	1	*1	C
Am Wasserfall - ohne Stichweg zu den Häusern Nr. 1 bis 43	1	*2	B
Am weißen Stein	1	*2	B
Amselstraße bis Haus Nr. 27	1	*2	C
An der Hoddelskiep	1	*3	C
An der Kehr	1	*1	C
An der Lantert von Langenberger Straße bis Am Hackland, ohne Stichstraßen	1	*3	C
An der Mähre	1	*3	C
An der Maikammer	1	*2	C
An der Wildenburg bis Wendepplatz	1	*2	C
Anemonenweg	1	*2	C
Ansembourgallee	1	*1	C
Antoniusstraße	1	*2	C
Asternweg	1	*3	C
Auf dem Einert	1	*2	C
Auf den Pöthen	1	*1	C
Auf der Beek	1	*2	C
Auf der Drenk	1	*2	C
Auf der Egge	1	*2	C
Auf der Höhe	1	*2	C
Auf'm Angst	1	*2	C
Bahnhofstraße von Friedrichstraße bis Koelverstraße	2	*2	B
Bahnhofstraße von Koelverstraße bis Güterstraße	1	*2	B
Bahnhofstraße. v. Güterstraße bis Metallstraße	2	*1	B
Bahnhofstraße von Metallstraße bis Siemensstraße	1	*1	B
Bahnstraße	1	*2	C
Balkhauser Weg	1	*1	C
Bartelsheide	1	*3	C
Bartelskamp	1	*3	C

Bastersteichstraße	1	*2	C
Beerenbusch	1	*3	C
Beethovenstraße	1	*2	C
Benderstraße von Wiemerstraße bis Sophienstraße	1	*1	C
Bergische Straße	1	*3	C
Bergstraße	1	*1	C
Berliner Straße	2	*1	A
Bernsaustraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 35 (gegenüber)	2	*1	A
Bessemerstraße	1	*2	C
Birkenhang	1	*1	C
Birkenstraße	1	*1	B
Birschelsweg	1	*2	C
Birther Straße von Autobahnbrücke u. Röntgenstr. bis Ende Haus Nr. 57	2	*1	B
Birther Straße von Haus Nr. 57 bis Wendepplatz	1	*3	C
Bismarckstraße	1	*1	B
Bleiberg von Bleibergstr. bis Flurstücke 783/199 u. 784/199	1	*3	C
Blücherstraße	1	*2	C
Blumenstraße von Offerstraße bis Nedderstraße	1	*2	C
Bodensfeld von Looker Straße bis Wendepplatz	1	*1	C
Bogenstraße bis Haus Nr. 45	1	*1	A
Bökenbuschstraße von Haus Nr. 14/17 bis Haus Nr. 24	1	*1	A
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 73 bis Grenzweg	2	*1	A
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 8 b bis Haus Nr. 64	2	*1	A
Borsigstraße	1	*2	C
Boschstraße	1	*2	C
Brahmsstraße	1	*3	C
Brangenberger Straße von Langenberger Straße bis Siedlung	1	*3	C
Brehmstraße	1	*3	C
Breslauer Straße	1	*3	C
Brinker Höhe	1	*1	C
Brinker Weg bis Haus Nr. 36 - ohne Stichweg bis Haus Nr. 3a	1	*1	C
Bruckner Straße	1	*3	C
Buchenstraße	1	*1	C
Bunsenstraße	1	*2	C
Burgfeld	1	*2	C
Burgstraße	1	*2	C
Cranachstraße von Friedrich-Ebert-Str. bis Günther-Weisenborn-Str.	1	*2	C
Dahlienweg	1	*3	C
Dammstraße	1	*2	C
Danziger Platz	1	*3	C
David-Peters-Straße	1	*1	C

Deller Straße	1	*1	A
Denkmalstraße	1	*1	C
Diefhauser Weg	1	*2	C
Diekstraße	1	*3	C
Dieselstraße	1	*2	C
Diesterwegstraße	1	*2	C
Distelbusch	1	*3	C
Dompfaffenweg	1	*3	C
Dönbergstraße	1	*2	C
Don-Bosco-Straße von Hans-Böckler-Straße bis Wendeplatz	1	*3	C
Donnenberger Straße bis Haus Nr. 83 ohne Stich- weg	1	*1	C
Donnerstraße von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni	1	*2	C
Drosselweg	1	*3	C
Dürerstraße	1	*2	C
Eduard-Schulte-Straße	1	*3	C
Eichendorffstraße außer Haus Nr. 10 - 20 und Haus Nr. 42 - 52	1	*1	C
Eichenkreuzweg	1	*1	C
Eichenstraße bis Haus Nr. 71	1	*1	C
Eichholzstraße bis Wendeplatz	1	*3	C
Eickheisterstraße von Langenberger Straße bis Haus Nr. 7	1	*2	C
Einsteinstraße	1	*3	C
Eintrachtstraße von Haber- bis Siemensstraße	1	*1	C
Eisenstraße	1	*2	C
Elberfelder Straße von Bernsaustraße bis Tönishei- der Straße	1	*1	A
Elberfelder Straße von Zum Hasenkampsplatz bis Elberfelder Straße 88	2	*1	A
Elberfelder Straße von Lohbachstraße bis zur Elber- felder Straße 197/204	2	*1	A
Elisabethstraße	1	*3	C
Elsbeeker Straße	1	*1	C
Elsternweg	1	*2	C
Emil-Schniewind-Straße	1	*1	C
Ernst-Moritz-Arndt-Straße	1	*1	C
Ernst-Wiechert-Weg	1	*2	C
Eschenstraße	1	*2	C
Ewald-Jochem-Straße	1	*2	C
Fasanenweg	1	*3	C
Feldstraße	1	*1	C
Feuerdornstraße	1	*3	C
Fexfeld	1	*1	C
Fichtestraße	1	*2	C
Finkenstraße	1	*1	C

Florastraße - ohne Zufahrtswege	1	*2	C
Flurstraße	1	*1	C
Fontanestraße	1	*2	C
Forststraße von Lindenstraße bis Heidestraße	1	*2	C
Friedensstraße	1	*3	C
Friedhofstraße	1	*1	C
Friedrich-Ebert-Straße	2	*1	A
Friedrichstraße von Berliner Straße bis Schmalenhofer Straße	2	*1	A
Friedrichstraße von Grünstraße bis Langenberger Straße	2	*1	B
Friedrichstraße von Langenberger Straße bis Berliner Straße	1	*1	B
Friedrichstraße von Schloßstraße bis Thomasstraße	2	*1	B
Friedrichstraße von Werdener Straße bis Schloßstraße	1	*1	B
Froebelstraße	1	*3	C
Frohnstraße	1	*1	B
Gartenheimstraße - ohne Bereich von Haus Nr. 7a - 11	1	*1	C
Gartenstraße	1	*2	C
Geranienweg	1	*3	C
Gerhart-Hauptmann-Straße	1	*3	C
Gewerbestraße von Siebeneicker Straße bis Teimbergstraße	1	*2	C
Ginsterweg	1	*3	C
Goebenstraße	1	*1	C
Goethestraße	1	*1	C
Grünheide	1	*1	C
Grünstraße	2	*1	A
Günther-Weisenborn-Straße	1	*2	C
Güterstraße von Küpperstraße bis Kreisverkehr	1	*1	A
Güterstraße von Langenberger Straße bis Südstraße	1	*1	C
Haberstraße	1	*1	C
Halbe Höhe	1	*1	C
Händelstraße	1	*3	C
Hans-Böckler-Straße	1	*1	C
Hardenberger Straße	1	*1	C
Harkortstraße	1	*2	C
Hattinger Straße von Bonsfelder Straße bis Haus Nr. 26	2	*1	A
Hauptstraße von Sambeck bis Haus Nr. 3	2	*1	B
Hauptstraße von Plückersmühle bis Sambeck	1	*1	B
Hebbelstraße mit Flurstück 2011	1	*2	C
Heeger Straße	1	*1	A
Hefeler Straße von Hohenzollernstraße bis Haus Nr. 90	1	*1	A
Heidekamp	1	*3	C

Heidestraße	1	*1	A
Heiligenhauser Straße von Anfang bis Haus Nr. 130	1	*1	A
Heimstättenweg	1	*3	C
Hellerkamp	1	*1	C
Hellerstraße - Haus Nr. 1 und 3	1	*1	C
Herderstraße	1	*3	C
Hermann-Stehr-Weg	1	*2	C
Hertzstraße	1	*3	C
Herzogstraße	1	*2	C
Hildegardstraße	1	*3	C
Hixholzer Weg	1	*3	C
Hochstraße	1	*1	C
Hofer Heide	1	*3	C
Höferstraße	2	*1	A
Hofstraße	1	*2	C
Hohenbruchstraße von Am Rosenhügel bis Haus Nr. 65	1	*1	C
Hohenzollernstraße von Kolpingstraße bis Höferstraße	1	*1	C
Hohenzollernstraße von Höferstraße bis Bismarckstraße	2	*1	A
Höhfeldstraße	1	*1	C
Hohlstraße von Haus Nr. 14 bis Nr.98	1	*1	C
Hölterhoffstraße	1	*3	C
Höltersheide	1	*3	C
Hölzerstraße	1	*1	C
Honigloch von Bartelskamp bis Wendeplatz	1	*3	C
Hopscheider Weg	1	*1	C
Hospitalstraße	1	*2	C
Hubertusstraße	1	*2	C
Hufelandstraße	1	*3	C
Hügelstraße von Elberfelder Straße bis einschl. Haus Nr. 170	1	*1	C
Hülsenbusch	1	*3	C
Hüserstraße von Bonsfelder Straße bis Klippe	1	*1	B
Im Holz bis Wendeplatz ohne Stichweg	1	*2	C
Im Knippert	1	*3	C
Im Koven	1	*1	C
Im Siepen	1	*2	C
Im Sonnenschein von Zum Papenbruch bis Haus Nr. 8	1	*2	C
Im Spring - ohne Stichstraße	1	*1	C
In den Bierhöfen	1	*2	C
In den Fliethen	1	*2	C
Ina-Seidel-Weg	1	*2	C
Industriestraße	1	*1	B
Jacob-Lüneschloß-Straße	1	*2	C
Jägerstraße	1	*2	C

Jahnstraße	1	*1	B
Jasminweg bis Wendeplatz	1	*3	C
Johannastraße	1	*3	C
Johann-Sebastian-Bach-Straße	1	*3	C
Josefinenanger	1	*3	C
Jupiterstraße	1	*2	C
Kaiserstraße	1	*2	C
Kamper Straße von Hauptstraße 16 bis Haus Nr. 18 (Fußgängertunnel)	2	*1	B
Kamper Straße von Haus Nr. 18 bis Ende	1	*1	B
Kantstraße	1	*2	C
Kastanienallee zwischen Birkenstraße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*2	C
Kastanienallee zwischen Mettmanner Straße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*3	C
Keplerstraße	1	*3	C
Kirchplatz (einschließlich Zuwegung von der Tönisheider Straße)	1	*1	C
Kirchstraße einschl. Stichstraße	1	*2	C
Kirschenknapp	1	*1	C
Kleffmannsweg	1	*1	C
Kleiststraße	1	*2	C
Klippe	1	*1	C
Klosterstraße	1	*1	C
Kocksbusch von Höltersheide bis Wendeplatz	1	*3	C
Koelverstraße	1	*2	B
Kollwitzstraße von Cranachstraße bis Kaiserstraße	1	*2	C
Kolpingstraße	1	*1	B
Königsberger Straße	1	*2	C
Königstraße	1	*2	C
Konrad-Adenauer-Straße von Elsbeeker Str. bis Haus Nr. 35	1	*1	C
Konrad-Zuse-Straße	1	*2	C
Kopernikusstraße	1	*1	B
Krahnheide	1	*2	C
Krankenhausstraße von Vogteier Straße bis Krankenhaus	1	*1	B
Krehwinkler Weg	1	*3	C
Kreiersiepen von Kamper Straße bis Voßkuhlstraße	2	*1	C
Kreiersiepen von Mühlenstraße bis Kamper Straße	1	*1	C
Kriegerheim	1	*3	C
Krumbeckstraße	1	*1	C
Kuhlendahler Straße von Anfang bis Haus Nr. 36	2	*1	A
Kuhler Straße	1	*1	B
Kühlersfeld	1	*2	C
Kuhstraße von Hauptstraße bis Fexfeld	1	*1	C
Küpperstraße	1	*2	C

Kurze Straße von Koelver Straße bis Königstraße	1	*2	B
Laakmannsbusch	1	*1	C
Langenberger Straße von Anfang bis Borsigstraße ohne die Zufahrt zu den Häusern mit den Nr. 92-94	2	*1	A
Langenhorster Straße - ohne Verbindungsstraße zwischen Goebenstraße und Langenhorster Straße (entlang der Häuser Nr. 18 - 28)	1	*1	B
Lerchenstraße	1	*1	C
Lessingstraße	1	*2	C
Lieversfeld	1	*3	C
Lilienstraße	1	*2	C
Lindenstraße	1	*2	C
Lisztstraße	1	*3	C
Lohbachstraße	2	*1	A
Löher Straße	1	*1	C
Lohmühler Berg	1	*1	C
Locker Straße	1	*1	C
Lortzingstraße	1	*3	C
Losenburger Weg	1	*3	C
Lukasstraße von Haus Nr. 4 bis Hölzer Straße	1	*2	C
Marienburger Platz	1	*3	C
Marsstraße	1	*2	C
Marthastraße	1	*3	C
Martin-Luther-Straße	1	*2	C
Meisenstraße	1	*2	C
Memeler Weg von Schopenhauerstraße bis Wendeplatz	1	*3	C
Merkurstraße	1	*2	C
Metallstraße	1	*1	A
Mettmanner Straße von Friedrich-Ebert- Straße bis Ende Bebauung	1	*1	B
Mettmanner Straße zwischen Südstraße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*3	C
Milchstraße	1	*1	C
Mittelstraße	1	*2	C
Moltkeplatz	1	*2	C
Moltkestraße	1	*2	C
Mörikestraße	1	*2	C
Mozartstraße	1	*3	C
Narzissenweg	1	*2	C
Nedderstraße von Friedrichstraße bis Offerstraße	2	*2	B
Nedderstraße von Offerstraße bis Z O B	1	*2	C
Nedderstraße von Friedrich-Ebert-Straße bis Dürerstraße	1	*2	B
Nedderstraße von Dürerstraße bis Wendeplatz	1	*2	C
Nelkenweg	1	*3	C
Neptunstraße von Zur Sonnenblume bis Wendeplatz	1	*2	C

Neustraße	1	*1	C
Nevigeser Straße von Schmalenhofer Straße bis Kirchstraße	2	*1	A
Noldestraße	1	*1	B
Nordstraße	1	*2	C
Oberer Eickeshagen	1	*2	C
Oberste Homberg	1	*1	C
Oberste Kamp	1	*3	C
Offerstraße	2	*1	A
Ohmstraße	1	*3	C
Orionweg	1	*2	C
Oststraße von Anfang bis Bahnhofstraße und von Grünstraße bis Langenberger Straße	1	*1	B
Oststraße von Bahnhofstraße bis Grünstraße	2	*1	B
Ostumer Weg	1	*3	C
Panner Straße von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni	1	*1	A
Panner Straße von Straße des 17. Juni bis Donnerstraße	1	*1	C
Papenfeld	1	*2	C
Paracelsusstraße	1	*1	B
Parkstraße	1	*1	B
Parkstraße Stichweg im Bereich von Haus Nr. 2 und 4	1	*3	C
Paul-Keller-Straße	1	*2	C
Paulstraße	1	*2	C
Pestalozzistraße	1	*2	C
Pfeilstraße	1	*3	C
Planckstraße	1	*3	C
Plutoweg von Zur Sonnenblume bis Wendeplatz	1	*2	C
Posener Straße von Königsberger Straße bis Allensteiner Weg	1	*3	C
Poststraße von Friedrichstraße bis Thomasstraße und von Friedrich-Ebert-Straße bis Ende	1	*1	B
Poststraße von Thomasstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	2	*1	B
Pütterfeld	1	*2	C
Quellenweg	1	*2	C
Regerstraße von Mozartstraße bis Am Nottekothen	1	*3	C
Reiger Weg von Grundstück Seniorenheim bis Tönisheider Straße	1	*1	C
Reiger Weg von Nevigeser Straße bis Haus Nr. 38	1	*2	C
Rheinlandstraße	2	*1	A
Ricarda-Huch-Straße	1	*2	C
Rilkeweg	1	*2	C
Ringstraße	1	*2	C
Robert-Koch-Straße	1	*1	B
Rolandsweg	1	*2	C

Röntgenstraße von Von-Humboldt-Straße bis zur Einmündung Einsteinstraße	1	*1	C
Röntgenstraße ab der Einmündung Einsteinstraße bis in den Wendehammer	1	*3	C
Röttgenstraße	1	*2	C
Roonstraße	1	*2	C
Rosenkamp	1	*2	B
Rosenweg	1	*3	C
Rotdornstraße	1	*2	C
Rudolfstraße von Hohenzollernstr. bis Schlossstr.	1	*3	C
Sambeck	1	*2	C
Saturnstraße	1	*2	C
Schaesbergstraße	1	*2	C
Schieferbruch	1	*2	C
Schillerstraße	1	*1	C
Schloßstraße - ohne Stichstr. zwischen Haus Nr. 41 und 45, ohne Stichstr. von Haus Nr. 63 bis 65 und ohne Stichstraße von Haus Nr. 65 bis 69	2	*1	B
Schloßstraße, Stichstr. zwischen Haus Nr. 41 und 45	1	*3	C
Schloßstraße, Stichstr. von Haus Nr. 63 bis 65	1	*3	C
Schloßstraße, Stichstr. von Haus Nr. 65 bis 69	1	*3	C
Schmalenhofer Straße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 52	1	*1	A
Schnegelskothen von Uelenbeek bis Wendepplatz	1	*3	C
Schopenhauerstraße von Königsberger Straße bis Haus Nr. 28/31	1	*3	C
Schubertstraße	1	*2	C
Schulstraße	1	*1	C
Schumannstraße	1	*3	C
Schützenstraße	1	*1	C
Schwalbenstraße bis Wendepplatz	1	*3	C
Schwanenstraße von Kolpingstraße bis Sternbergstraße und von Schlossstrasse bis Goebenstraße	1	*1	B
Schwanenstraße von Sternbergstraße bis Schlossstrasse	2	*1	B
Siebeneicker Straße von Haus Nr. 1 bis Wilhelmstraße	1	*1	C
Siebeneicker Straße von Wilhelmstraße bis Haus Nr. 137	2	*1	A
Siemensstraße	1	*1	B
Simon-Dach-Straße	1	*2	C
Sontumer Straße - ohne Stichweg mit Haus Nr. 27	1	*1	C
Sophienstraße - ohne Stichstraßen	1	*2	C
Sperberstraße	1	*3	C
Spielbergsweg	1	*1	C
Stahlstraße	1	*1	B
Steeger Straße	1	*2	C

Steinbrink	1	*1	C
Steinstraße	1	*2	C
Sternbergstraße	2	*1	A
Stettiner Weg	1	*3	C
Stormstraße	1	*2	C
Südstraße	1	*1	C
Talstraße	1	*2	B
Tannenstraße	1	*1	C
Taubenstraße	1	*3	C
Teichstraße	1	*2	C
Teimbergstraße	1	*2	C
Theodor-Körner-Straße von Wimmersberger Straße bis Rilkeweg	1	*1	C
Thomasstraße	2	*1	A
Titschenhofer Straße	1	*2	C
Tönisheider Straße von Rommelssiepen bis Wilhelmstraße	1	*1	C
Tönisheider Straße von Elberfelder Straße bis Löher Straße	1	*1	C
Tulpenweg	1	*3	C
Uelenbeek	1	*2	C
Uferstraße	1	*1	C
Uhlandstraße	1	*2	C
Ulmenweg	1	*3	C
Unterer Eickeshagen - ohne Stichstraße zwischen Haus Nr. 29 und 41	1	*2	C
Unterste Dillenberg	1	*2	C
Unterste Homberg	1	*1	C
Unterste Kamp bis Wendeplatz	1	*2	C
Uranusstraße von Neptunstraße bis Wendeplatz	1	*2	C
Veilchenweg	1	*3	C
Virchowstraße	1	*3	C
Vogteier Straße von Voßkuhlstraße bis Einmündung Dr. Hans-Karl-Glinz-Straße	1	*1	A
vom-Bruck-Straße	1	*2	C
von-Behring-Straße von Haus Nr. 2 bis Flurstücke 1240/1518, von Haus Nr. 109 bis 114 sowie ab Flurstück 930 bis Haus Nr. 233 einschl. Weg in westl. Richtung (Flurstück 898)	1	*3	C
von-Böttinger Straße von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	1	*3	C
von-Fraunhofer-Straße	1	*3	C
von-Humboldt-Straße	2	*1	B
von-Laue-Straße	1	*3	C
von-Wendt-Straße	1	*2	C
Voßkuhlstraße	1	*1	A
Voßnacker Straße bis Am Neuhauskothen 15	1	*1	B

Wacholderbusch	1	*3	C
Wagnerstraße	1	*3	C
Waldweg	1	*1	C
Wallstraße	1	*1	C
Walzenstraße - ohne Stichstraße von Heeger Straße bis Walzenstraße Nr. 5	1	*1	C
Weberstraße	1	*1	C
Weidenstraße ohne Verbindungsweg zur Friedrich-Ebert-Straße	1	*1	C
Weierstall	1	*2	C
Weißdornstraße	1	*2	C
Werdener Straße von Friedrichstraße bis einschl. Haus Nr. 51	1	*1	B
Werner-Buschmann-Str.	1	*2	C
Weststraße	1	*1	C
Wewersbusch	1	*1	C
Wichernstraße	1	*3	C
Wielandstraße	1	*2	C
Wiemerstraße	1	*2	C
Wiemhof	1	*1	C
Wiesenweg von Elberfelder Straße bis Panoramabad	1	*1	C
Wiesenweg von Panoramabad bis Im Holz	1	*2	C
Wildenhang	1	*2	C
Wildenstein	1	*2	C
Wilhelmshöher Straße – Stichstraße bis Haus Nr. 36	1	*1	C
Wilhelmshöher Straße von Heeger Straße bis Haus Nr. 40	1	*1	C
Wilhelmstraße von Haus Nr. 74 bis Ende	1	*1	A
Wilhelmstraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 73	2	*1	A
Wilhelm-Teleu-Weg v. Looker Str. bis Anf. Haus Nr.6	1	*2	C
Wimmersberger Straße von Wülfrather Straße bis Kantstraße	1	*1	C
Winkelstraße - ohne die privaten Stichstraßen zu den Häusern 6-20, 22-36, 38-52, 54-68, 29-43, 45-53	1	*3	C
Wordenbecker Weg vom Ev. Kindergarten bis Jahnstraße	1	*1	C
Wordenbecker Weg von Heiligenhauser Straße bis Ernst-Moritz-Arndt-Straße	1	*1	C
Wülfrather Straße von Nevigeser Straße bis 20 m südlich der Wimmersberger Straße	2	*1	A
Zeiss-Straße	1	*1	C
Zentraler Omnibus Bahnhof (Z O B)	6	*1	A
Ziegelstraße	1	*2	C
Zum alten Schießstand - ohne Stichstraße	1	*2	C

Zum Grünendal von Uhlandstraße bis Eisenbahn	1	*2	C
Zum Hasenkampsplatz	1	*1	C
Zum Heinenberg	1	*2	C
Zum Hombach	1	*1	C
Zum Jahnsportplatz- ohne die Zufahrt zu den Häusern mit den Nr. 17 bis 57 und 30 bis 44	1	*2	C
Zum Papenbruch - ohne Stichstraße	1	*1	C
Zum Teller Hof	1	*2	C
Zur Abtsküche	1	*3	C
Zur Dalbeck von Hardenberger Straße bis Merkurstraße	1	*2	C
Zur Grafenburg	1	*3	C
Zur Röbbbeck - von Haberstraße bis Haus Nr. 62 (Post)	1	*1	B
Zur Sonnenblume	1	*2	C
Zur Steinbeck	1	*3	C

Verzeichnis I

b) Fußgänger geschäftsstraßen, die mit ihrer gesamten Fläche von den Technischen Betrieben Velbert AöR gereinigt werden und deren Winterwartung auf der gesamten Fläche mit Ausnahme der in §1 (1) genannten Bereiche erfolgt

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Blumenstraße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 1	7	*1	D
Chatellerautweg	7	*1	D
Corbygasse	7	*1	D
Elberfelder Straße von Löher Straße bis Hasenkampsplatz	3	*1	D
Friedrichstraße von Thomasstraße bis Grünstraße	7	*1	D
Heinz-Schemken-Platz	3	*1	D
Hellerstraße außer Haus Nr. 1 und 3	2	*1	D
Im Orth	3	*1	D
Kreiersiepen von Hellerstraße bis Mühlenstraße	1	*1	D
Kurze Straße von Friedrichstraße bis Koelverstraße	7	*1	D
Am Offers - Platz	3	*1	D
Platz an der Sternbergstraße (Ecke Friedrichstraße)	3	*1	D
Rommelssiepen von Elberfelder Straße bis einschließlich Aufgang Kirchplatz	3	*1	D

Verzeichnis II

Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege gemäß § 2, Abs.1), deren Sommer- und Winterreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Straße
Agnes-Miegel-Weg von Paul-Keller-Straße bis Ende
Allensteiner Weg
Alte Bahn - von Haus Nr. 4 bis Deller Str.
Alte Vogteier Straße
Alte Ziegelei
Am Anger
Am Bertram
Am Birkenfeld von Neustraße bis Haus Nr. 26
Am Brangenberg von Haus Nr. 62 bis Ende
Am Brassenshaus
Am Brill
Am Brinkmannsbusch
Am Busch
Am Buschberg - Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 bis 48
Am Buschberg von Haus Nr. 45 bis 55
Am Buschkamp
Am drügen Pött
Am Eickheister
Am Frohnberg
Am Gehöft
Am Grabenberg
Am Hackland einschl. Stichstraße von Haus Nr. 29 bis Haus Nr. 43
Am Hahn
Am Höfgen
Am Hugensbusch
Am Karrenberg - Stichstraße von Haus Nr. 17 a bis Haus Nr. 21
Am Karrenberg - Stichstraße zu den Häusern 1 bis 1g
Am Kattensiepen von Talstraße bis Am Steinmetz
Am Kröklenberg
Am Neuhauskothen von Haus Nr. 1 bis 11
Am Oveskamp
Am Putschenholz
Am Rosental
Am Sonnenhang (Stichweg)
Am Thekbusch - Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 66 und 82
Am Wasserfall - Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 bis 43
Am Winternocken
An der Laffert
An der Tenne
An der Wildenburg von Wendeplatz bis Ende
Astrid-Lindgren-Weg
Barbarastraße

Bleeker Weg
Bleiberg von Flurstücken 783/199 und 784/199 bis Wendeplatz
Borkhorster Weg
Bovenstraße
Brandenbusch
Breitstraße
Brinker Weg - Stichweg bis Haus Nr. 3a
Carl-Orff-Straße
Carl-von-Ossietzky-Straße
Cranachstraße - von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße
Dachsweg
Dietrich-Bonhoeffer-Weg
Domagkweg
Donnenberger Straße - nur Stichstraße bis Haus Nr. 23
Dornenbusch
Dörperfeld
Eckstraße
Eichendorffstraße von Haus Nr. 10 bis 20
Eichendorffstraße von Haus Nr. 42 bis 52
Eickeshagen
Elberscheidter Feld
Fliederbusch
Forststraße von Kastanienalle bis Lindenstraße
Friedensplatz
Fuchsweg
Gartenheimstr. von Haus Nr. 7a bis 11
Genossenschaftsstraße
Gewerbestraße - nur Stichstraße bis Eisenbahn
Gründelle
Günter-Kratz-Weg
Gustavstraße
Hahnemannstraße
Haselbusch
Hasenpfad
Hedwigstraße
Hinterm Berg
Höhenweg
Hohlstraße von Hauptstraße bis Haus Nr.14
Holunderbusch
Homberger Weg bis Stichweg zum Schwimmbad
Honigloch von Wendeplatz bis Am Kostenberg
Hordtstraße
Hülsbecker Weg
Illexweg
Im Clemens
Im Stock
Im Wiesengrund

In der Kuhle
Kalkofen
Kleestraße
Kollwitzstraße von Kaiserstraße bis Wendeplatz
Konrad-Adenauer-Straße - Verbindungsstraße zwischen Schanzenweg und Konrad-Adenauer-Straße
Kuhstraße von Fexfeld bis Ende
Kurt-Schumacher-Straße
Langenberger Straße - Zufahrt zu den Häusern mit der Nr. 92 und 94
Landsteinerweg
Langenhorster Straße - Verbindungsstraße zwischen Goebenstraße und Langenhorster Straße (entlang der Häuser Nr. 18 bis 28)
Levy-Windmüller-Weg
Lüpkesberger Weg
Märkische Straße
Meiberger Weg bis zum Ende des Grundstücks Nr. 17 a
Meyerhofweg
Mühlenstraße
Neptunstraße von Wendeplatz bis Marsstraße
Navigeser Straße - Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 149 und 161
Nikolaus-Ehlen-Straße
Nordenscheid von Heiligenhauser Straße bis Hebbelstraße
Oberlangenhorst
Öhlersberg
Paul-Ehrlich-Straße
Paul-Polzenberg-Weg
Pettenkoferweg
Plutoweg von Wendeplatz bis Zur Dalbeck
Posener Straße von Allensteiner Weg bis Heiligenhauser Straße
Poststraße Stichstraße zum Hause Nr. 62 a
Quellberg
Regerstraße von Am Nottekothen bis Parkstraße
Rehmannsweg
Richard-Tormin-Straße
Rosentaler Weg
Rudolfstraße von Hohenzollernstr. bis Haus Nr. 21
Rützkauer Straße bis Haus Nr. 27
Sauerbruchstraße
Schlehenbusch
Schleppweg
Schopenhauerstraße von Haus Nr. 28/31 ausschl. bis Ende
Sieperstraße
Sonneneck
Sontumer Straße - Stichweg mit Haus Nr. 27
Sophienstraße - nur Stichstraßen
Tegelfeld
Tenner Berg

Theodor-Heuss-Straße
Theodor-Körner-Straße von Haus Nr. 29 bis Ende
Tönisheider Straße von Löher Straße bis Rommelssiepen
Unterdörnerfeld
Unterer Eickeshagen - Stichstraße zwischen Haus Nr. 29 und 41
Uranusstraße von Wendeplatz bis Heiligenhauser Straße
von-Böttinger-Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Bergische Straße
Wallmichrather Straße von Hauptstraße bis Haus Nr. 11
Walzenstraße von Heeger Straße bis Walzenstraße 5
Weinbergstraße
Werdener Straße - Teilstück vor den Häusern 49/51
Wiesenweg - nur Stichweg
Wilhelm-Teleu-Weg v. Haus Nr. 6 bis Nr. 78 und bis 32/36
Willy-Anker-Weg
Wordenbecker Weg von Ernst-Moritz-Arndt-Straße bis Wendeplatz
Ziegeleiweg
Zum Irrtum
Zum Jahnsportplatz - Zufahrt zu den Häusern mit den Nr. 17 bis 57 und 30 bis 44
Zum Jungfernholz
Zum Kannebach
Zum Papenbruch (Stichstraße)
Zum Waschenberg
Zur Dalbeck von Merkurstraße bis Ende
Zur Engelsbeeke
Zur Schmiede
Zur Spieleick
Zur Watelen

Verzeichnis III

Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege), deren Sommerreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Alte Gasse		*1
Im grünen Winkel		*2
Rommelssiepen von Tönisheiderstraße bis Aufgang Kirchplatz		*1
Zur Röbbbeck - von Haus Nr. 62 (Post) bis Eintrachtstraße		*1

Friedhofssatzung
Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das
Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen
Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) vom 09.12.2021

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003, sowie § 7 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NRW 1994 S.666), in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen "Technische Betriebe Velbert AöR", der Stadt Velbert vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Aufhebung der Benutzung, Schließung und Entwidmung
- §2a Schließung des kommunalen Waldfriedhof und damit verbundene Sonderregelungen

II Ordnungsvorschriften

- § 3 Öffnungszeiten der Friedhöfe
- § 4 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 5 Gewerbetreibende

III Bestattungsvorschriften

- § 6 Bestattungszeiten
- § 7 Allgemeines
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit und Belegung
- § 11 Ausgrabungen und Umbettungen

IV Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Nicht anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten
- § 14 Anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten
- § 15 Aschenstreu Feld und Baumhain
- § 16 Erdwahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Ehrengabstätten
- § 18 Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen

V Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften

VI Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen

- § 21 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Besondere Grabmale
- § 24 Genehmigungsverfahren
- § 25 Anlieferung
- § 26 Fundamentierung und Befestigung
- § 27 Unterhaltung
- § 28 Vorzeitige Entfernung

VII Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 Gestaltungsgrundsätze
- § 30 Vernachlässigung der Pflege bzw. der Gestaltung von Grabstätten

§ 31 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 32 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

VIII Ablauf und Rückgabe von Rechten an Grabstätten

§ 33 Ablauf von Rechten an Wahlgrabstätten

§ 34 Ablauf von Rechten an Reihengrabstätten

§ 35 Abräumen

IX Leichenzellen und Trauerfeiern

§ 36 Benutzung der Leichenzellen

§ 37 Trauerfeiern

X Schlußvorschriften

§ 38 Alte Rechte

§ 39 Haftung

§ 40 Gebühren

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

§ 42 Inkrafttreten

I
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Velbert gelegenen kommunalen Friedhöfe:
 - a) Waldfriedhof,
 - b) Friedhof Rottberg,
 - c) Friedhöfe Langenberg (ehemaliger Kommunalfriedhof und ehemaliger ev. Friedhof), mit Ausnahme der Friedhofskapelle an der Friedhofstraße,
 - d) und Nordfriedhof
- (2) Friedhofsträger ist die Technische Betriebe Velbert AöR.
- (3) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers.
- (4) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Velbert waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte auf einem der Friedhöfe nach Absatz 1 innehatten.
- (5) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 4 bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegkapazitäten erteilt werden.

§ 2

Aufhebung der Benutzung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann die Friedhöfe ganz oder zum Teil sowie einzelne Grabstätten ihrer Benutzung entziehen und sperren (Schließung), einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), oder einzelne Grabstätten einer anderen Grabart zuführen (Nachfrageanpassung).
- (2) Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu geben. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

-
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. ³Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. Im Fall des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die bereits Bestatteten oder Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit bei Reihengrabstätten, bzw. die Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten gem. Abs. 3 und 4 sind vom Friedhofsträger kostenfrei in ähnlicher Weise wie die bisherigen Grabstätten aus Schließung und Entwidmung herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungs - bzw. Verfügungsrechtes.

§ 2a

Schließung des kommunalen Waldfriedhofs und damit verbundene Sonderregelungen

- (1) Schrittweise wird der kommunale Waldfriedhof ab 2015 in eine vertragliche Außerdienststellung (Schließung) zum 01.01.2050 überführt.
- (2) Ab dem 01.05.2015 ist deshalb auf dem Waldfriedhof kein Neuerwerb mehr von Nutzungsrechten an Wahl- u. Urnenwahlgrabstätten möglich. Ebenso werden auf dem Waldfriedhof ab dem 01.05.2015 keine neuen Doppelreihengrabstätten im Rasenfeld zur Verfügung gestellt.
- (3) Ab dem 01.01.2025 ist auf dem Waldfriedhof der Neuerwerb bei allen Grabarten grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verlängerung oder Wiedererwerb bestehender Grabrechte auf dem Waldfriedhof sind nur noch bis zum 31.12.2049 und nicht für einen über den 31.12.2074 hinausgehenden Zeitraum möglich. Bei im Jahr 2015 erworbenen Doppelreihengrabstätten im Rasenfeld auf dem Waldfriedhof ist der Wiedererwerb nach § 13 Abs. 7 dieser Satzung auf maximal 9 Jahre beschränkt, also nicht über den 31.12.2049 hinaus möglich.
- (4) Ab dem 01.01.2050 können auf dem Waldfriedhof keine Bestattungen mehr vorgenommen werden.

II

Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten der Friedhöfe

- (1) Der Friedhofsträger bestimmt die Öffnungszeiten. Die fußläufigen Durchgangstore bleiben durchgehend geöffnet. Alle übrigen Tore sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Anlieferverkehr und die Besucher geöffnet.
- (2) Der Friedhofsträger kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile davon aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren und die Totenwürde sowie die Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern zu achten.
- (2) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Lärmen und Spielen,
 - b) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen angeleinte Hunde,
 - c) das Feilbieten von Waren aller Art, auch von Blumen und Kränzen und das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Beerdigungsfeier notwendig und üblich sind,
 - d) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, ohne Genehmigung des Friedhofsträgers durchzuführen,
 - e) Den Friedhof, seine Einrichtungen, seine Anlagen, Grabstätten oder ihre baulichen Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 - f) das störende Arbeiten an Grabstätten an Sonn- und Feiertagen sowie während Bestattungsfeiern auf in der Nähe befindlichen Grabstätten, die Gießpflege ausgenommen,
 - g) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen hiervon sind: Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge des Friedhofsträgers oder der für den Friedhof nach § 5 dieser Satzung angezeigten Gewerbetreibenden, Fahrzeuge der Geistlichen sowie der Fahrzeuge, für die eine Fahrgenehmigung durch den Friedhofsträger ausgestellt wurde. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine einmalige Befahrung zu gestatten.
 - h) Die Durchführung von Kollekten oder anderen Spendenaufrufen auf den kommunalen Friedhöfen ist ausnahmslos für caritative und gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen zulässig. Die Sammlung ist dem Friedhofsträger durch die Antragsteller vorher schriftlich anzuzeigen.
Im Zweifel ist ein Nachweis über die Spende zu erbringen.
 - i) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen.
- (5) Abfall einzubringen und diesen nicht in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt nach Abfallarten zu entsorgen, ebenso Fundament-Grabstein-oder Einfassungsreste auf dem Friedhof zu belassen. Gewerbetreibende haben den angefallenen Unrat bei der Grabpflege nur auf dem dafür vorgesehenen Deponieplatz (Zwischenlager), soweit während der Dienstzeit des Friedhofsträgers zugänglich, zu entsorgen.
- (6) Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens eine Woche vor dem Termin in Schriftform oder elektronischer Form anzumelden.

§ 5

Gewerbetreibende

- (1) Alle Gewerbetreibende haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof vor Beginn der erstmaligen Ausführung ihrer Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt, das bei der Friedhofsverwaltung erhältlich ist, zu verwenden. Folgende nachweise sind diesem Formblatt beizufügen

- a) Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation,
- b) Nachweis über den Eintrag in die Handwerksrolle bei zulassungspflichtigen Handwerken (z.B. Steinmetz und Steinbildhauer) bzw. bei Antragstellern der zulassungsfreien Gewerbe (z.B. Bestatter, Holzbildhauer) und handwerksähnlichen Gewerbes (z.B. Asphaltierer, Fuger) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung (HWO) oder den Nachweis, dass selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen,
- c) die Gewerbeanmeldung.

Bei Gewerbetreibenden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die vorübergehend und gelegentlich in einem zulassungspflichtigen Handwerk tätig sind, ist anstelle der Nachweise zur Handwerksrolle eine Eingangsbestätigung gemäß § 9 Abs. 3 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV) vorzulegen. Alle Nachweise müssen zumindest in Kopie beigelegt werden; § 26 Abs. 4 bleibt unberührt.

Die Gewerbetreibenden sind verantwortlich im Sinne der Satzung für die Zuverlässigkeit und fachliche Qualifikation der von Ihnen beauftragten Dritten, sowie deren Belehrung über die Friedhofssatzung.

- (2) Alle Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.
- (3) Unbeschadet des § 4 Abs. (4) Buchstabe f) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der vom Friedhofsträger festgesetzten Öffnungszeiten durchgeführt werden. Die in Pflege genommenen Grabstätten sind durch ein Pflegeschild des jeweiligen Gewerbetriebes zu kennzeichnen.
- (4) Arbeitsgeräte, Material und Abfälle dürfen nur während der Arbeitsdauer an Stellen abgelegt werden, an denen sie Dritte nicht behindern. Die Gewerbetreibenden dürfen nach Beendigung ihrer Arbeiten auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, -Abraum, -Rest und Verpackungsmaterial ablagern, § 4 Abs.5 bleibt davon unberührt.
- (5) Zur Ausübung der Tätigkeit kann das Befahren der Hauptwege im Schritttempo mit dazu geeigneten Fahrzeugen auf Antrag gestattet werden. Es wird eine gebührenpflichtige Fahrerlaubnis ausgestellt, die ein Jahr Gültigkeit hat und danach erneuert werden kann. Gewerbetreibende, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Bestattungs- u. Beisetzungsbetriebes auf dem Nordfriedhof tätig sind, dürfen zudem auf dem Betriebshof des Nordfriedhofs auf den markierten Flächen parken. Außerhalb dieser Flächen ist ein kurzes Halten zum Be- u. Entladen erlaubt.
- (6) Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Verwaltungsakt verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist, Von der Unzuverlässigkeit ist insbesondere auszugehen, wenn
 - a) die Voraussetzungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind,
 - b) nach der Satzung vorzulegende Anträge vor einem Tätigwerden gar nicht gestellt sind
 - c) Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen ohne Genehmigung eingebracht werden,
 - d) bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung sich nicht an die in den Anträgen genannten Daten gehalten wird,
 - e) nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennt,

f) bei der Einbringung von Natursteinen falsche Angaben zur Herkunft gemacht werden oder die Steine ohne die notwendigen Zertifikate einer Zertifizierungsstelle eingebracht werden.

Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Wege verhängen.

III **Bestattungsvorschriften**

§ 6 **Bestattungszeiten**

- (1) Trauerfeiern in den Friedhofskapellen und Bestattungen bzw. Beisetzungen finden an Werktagen zu folgenden Anfangszeiten in stündlichen Abständen, ausnahmsweise auch halbstündlich, statt:
 - a) Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 - b) Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 - c) Samstags 9.00 Uhr und 11.00 Uhr
- (2) An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

§ 7 **Allgemeines**

- (1) Beerdigungen finden statt in Form von Erdbestattungen oder Aschenbeisetzungen nach dem Willen des Verstorbenen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet hatten und nicht geschäftsunfähig waren und dies im Rahmen der satzungsgemäßen Regelungen bezüglich der Grabart möglich ist. Liegt keine entsprechende Willensbekundung vor, so entscheiden die Bestattungspflichtigen in der Rangfolge gem. § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes NRW oder die entsprechend örtliche Ordnungsbehörde. Für die Beisetzung im Aschenstreuelfeld gelten die Bestimmungen des § 15 dieser Satzung.
- (2) Beerdigungen sind beim Friedhofsträger unter Nennung eines Termins telefonisch anzumelden. Alle für den Bestattungsvorgang erforderlichen Unterlagen in der jeweils gültigen Version sind vom Antragsteller oder von den für ihn handelnden Personen vollständig und in einem Vorgang dem Friedhofsträger spätestens 48 Stunden vor dem Termin einzureichen, alle für den Beisetzungs- oder Trauervorgang erforderlichen Unterlagen in der jeweils gültigen Version sind vollständig und in einem Vorgang spätestens 24 Stunden vor dem Termin einzureichen. Die Unterlagen, insbesondere der Bestattungsantrag einschließlich der Anlagen ist, wenn der Friedhofsträger nichts anderes festgelegt hat, vom Antragsteller grundsätzlich eigenhändig zu unterschreiben, es sei denn, es wird dem Friedhofsträger ein Nachweis über die Vertretungsmacht mit den Unterlagen vorgelegt. Samstage, Sonntage, Feiertage und sonstige Tage, an denen die Verwaltung geschlossen ist, sind bei diesen Fristen nicht zu berücksichtigen. Liegen diese Unterlagen nicht vor, so findet der Termin ohne gesonderte Absage durch die Verwaltung nicht statt. Die Unterlagen sind als Original (keine Ablichtungen) oder als amtlich beglaubigte Kopie vollständig und in einem Vorgang spätestens bis zum 10ten Tag des Folgemonats des Bestattungs-/Beisetzungs-/Trauervorgangs der Verwaltung vorzulegen. Die Unterlagen sind im Falle einer ausgestellten Bestattungsgenehmigung durch die Sterbefallbescheinigung oder die Sterbeurkunde nach Ausstellung dieser unverzüglich zu ergänzen und als Original einzureichen.
- (3) Wenn Behörden, die Beurkundungen oder Genehmigungen zu Sterbefällen ausstellen, zu sonst üblichen Öffnungszeiten geschlossen sind (z.B. aufgrund von Betriebsferien), kann der Friedhofsträger eine Abweichung von § 7 Abs. 2, Satz 2 für einen befristeten Zeitraum festlegen. Über eine entsprechende Regelung werden alle Beteiligten rechtzeitig informiert.

-
- (4) Der Friedhofsträger setzt unter größtmöglicher Berücksichtigung der Wünsche im Einvernehmen mit dem Antragsteller Ort und Beginn der Bestattung/Beisetzung und/oder Trauerfeier fest. Reservierungen sind nicht möglich.
 - (5) Erdbestattungen dürfen frühestens achtundvierzig Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden. Urnen und deren Totenasche müssen innerhalb von sechs Wochen nach Einäscherung auf dem Friedhof beigesetzt werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag von hinterbliebenen Personen oder deren Beauftragten sowie im öffentlichen Interesse diese Fristen verlängern. Die Friedhofsträger sind die Verlängerungen schriftlich mitzuteilen. Die Einäscherung ist durch die entsprechende Bescheinigung des Krematoriums zu belegen. Die Hinterbliebenen oder ihre Beauftragten haben die ordnungsgemäße Beisetzung innerhalb von sechs Wochen nach Aushändigung der Urne durch das Krematorium nachzuweisen. Der Nachweis kann auf Antrag gegen Gebühr beim Friedhofsträger angefordert werden.
 - (7) Urnen, die über die Friedhofsverwaltung eingeliefert und abgegeben werden, sind zusammen mit den Originalunterlagen vollständig und in einem Vorgang spätestens 2 Werktage vor Ablauf der Beisetzungsfrist an die Friedhofsverwaltung zu übergeben.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 15 (Aschenstreu Feld) sind Beerdigungen in Särgen, oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Säрге sind aus Holz oder einem anderen nicht schwervergänglichem Stoff zu verwenden. Sie müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit oder durch anderen Befall, wie Insekten (z.B. Maden) soweit wie möglich ausgeschlossen ist. Die Innenausstattung und -ausschmückung der Särge darf nur mit verrottbarem Material erfolgen; keine Kunststofftextilien, keine unverrottbaren Blumen und ähnliches. Die Verwendung von umweltschädlichen Mitteln (z. B. Paradichlorbenzol) ist nicht gestattet.
- (3) Die Eigenschaften von Urnen und Überurnen dürfen nicht zu einer nachteiligen Veränderung der chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers führen.
- (4) Säрге für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres dürfen die Höchstmaße von 1,20 m x 0,60 m x 0,80 m (L x B x H) nicht überschreiten.
Bei Särgen für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres gelten die Höchstmaße von 2,05m x 0,75 m x 0,80 m (L x B x H).
Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Ist bei Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres ein größerer Sarg erforderlich, so erfolgt die Bestattung in Grabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres.
- (5) Säрге, die in die Leichenzellen eingeliefert werden, sind mit dem Namen des Verstorbenen zu kennzeichnen und müssen bei Vorliegen von ansteckenden Krankheiten einen entsprechenden Hinweis tragen.
- (6) Für die Feuerbestattung gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen des § 15 des Bestattungsgesetzes NRW.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch den Friedhofsträger ausgehoben und wieder verfüllt. Dabei werden abweichende Grundsätze und Regelungen der Glaubensgemeinschaften berücksichtigt, wonach die Gräber auch durch Angehörige der Glaubensgemeinschaften in Absprache mit dem Friedhofsträger selbst symbolisch teilweise verfüllt werden können.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante
 - a) des Sarges bei Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres 0,70 Meter,
 - b) des Sarges bei Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres 1,00 Meter;
 - c) einer Urne 0,50 Meter
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Zwecks Aushebung der Gräber sind die Nutzungsberechtigten bei vorhandenem Nutzungsrecht verpflichtet, die Grabstätte rechtzeitig, spätestens 48 Stunden bei Erdbestattungen bzw. 24 Stunden bei Urnenbeisetzungen, vorher von Pflanzen und weiterem Grabzubehör incl. des vorhandenen Grabmals und/oder ggfls. Einfassungen oder sonstiger baulicher Anlagen abzuräumen. Anderenfalls wird dies auf Gefahr und auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger ausgeführt.

§ 10

Ruhezeit und Belegung

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschenreste in Urnen beträgt:
 - a) bei vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 15 Jahre,
 - b) bei nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 25 Jahre,
 - c) bei Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen 15 Jahre
 Für die Ausstreuung der Aschenreste im Aschenstreuelfeld, gem. § 15 dieser Satzung, werden keine Ruhefristen festgesetzt.
- (2) In einer Grabstelle darf mit Ausnahme des Absatzes 3 nur eine Leiche bzw. die Asche eines Verstorbenen beigesetzt werden.
- (3) Es ist jedoch gestattet, eine mit ihrem Kind verstorbene Wöchnerin oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Lebensjahr oder gleichzeitig verstorbenem Kind unter einem Lebensjahr mit einem Familienangehörigen in einem Sarg oder einer Urne zu bestatten bzw. beizusetzen.
- (4) In einer Wahlgrabstelle für Erdbeisetzungen können außer einem Sarg zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) In einer 2-stelligen Grabstätte im Rasenfeld mit Steinplatte für Erdbestattungen kann anstatt eines Sarges auch eine Urne auf eine der beiden Grabstellen beigesetzt werden.

§ 11

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zur Ausgrabung und/oder Umbettung erfolgt nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und –

falls jener nicht der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte ist, - mit dessen schriftlicher Zustimmung. Vor abschließender Genehmigung der Ordnungsbehörde nach dem Bestattungsgesetz NRW (BestGNRW) ist die Zustimmung des Friedhofsträgers notwendig.

- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit kann die Zustimmung nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten zur Umbettung oder wenn das öffentliche Interesse die Umbettung oder Ausgrabung gebietet. Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben davon unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof oder einem anderen Friedhof in Velbert einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. In diesem Fall darf nur die Umbettung in eine neue Wahlgrabstätte, soweit vorhanden, und bei laufendem Nutzungsrecht mit schriftlicher Einwilligung des eingetragenen Nutzungsberechtigten erfolgen. Im Fall einer bereits vorhandenen Wahlgrabstätte bedarf es keiner Verlängerung des Nutzungsrechtes an dieser Wahlgrabstätte. In allen anderen Fällen ist nach Ablauf der Ruhezeit eine Umbettung nur nach den Voraussetzungen gemäß Absatz 3 zulässig.
- (5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Dieser bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Vor Durchführung der Ausgrabung und/oder Umbettungen ist die Grabstätte rechtzeitig von Pflanzen und weiterem Grabzubehör incl. des vorhandenen Grabmals, Einfassung und baulicher Anlage vom Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten abzuräumen. Anderenfalls wird dies auf Gefahr und auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger ausgeführt. Die Kosten der Ausgrabung und Umbettung sowie den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung und/oder Ausgrabung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder der Friedhofsträger nicht grob fahrlässig bzw. vorsätzlich gehandelt hat. § 2 Abs (3) und Abs. (4) bleiben hiervon unberührt.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Ausgrabungen und Umbettungen aus einem anonymen Erdreihen- oder Urnenreihengrab sind nicht zulässig.
- (9) Ausgrabungen und Umbettungen aus einer Erd- oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Erd- oder Urnenreihengrabstätte innerhalb der kommunalen Friedhöfe in Velbert sind nicht zulässig. §2 Abs. (3) und (4) bleiben hiervon unberührt.
- (10) Eine Umbettung bedingt keine Gebührenrückforderung bei gleichzeitiger Rückgabe/Kündigung von nicht in Anspruch genommenen Grabrechten bis zum eigentlichen Ablauf der Grabstätte.
- (11) Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher und richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Umlagungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.

IV
Grabstätten

§ 12
Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
 - b) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten für Aschenbeisetzungen,
 - c) anonyme Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
 - d) anonyme Urnenreihengrabstätten für Aschenbeisetzungen,
 - e) Grabstätten für Angehörige des islamischen Glaubens,
 - f) Kriegsgräber,
 - g) Ehrengabstätten
 - h) Aschenstreu Feld zur Verstreuung der Aschenreste als besondere Form einer Urnenbeisetzung
 - i) 1- und 2-stellige Grabstätten im Rasenfeld mit Steinplatte für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen,
 - j) 1- und 2-stellige Urnenreihengrabstätten im Baumhain.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungs- oder Verfügungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Der Friedhofsträger legt für die Bestattung/Beisetzung die genaue Lage im Grabverband unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzung fest. Wünsche der Angehörigen können dabei berücksichtigt werden.
- (3) Reihengrabstätten werden nur im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme (Bestattung / Beisetzung) abgegeben.
- (4) Rechte an Grabstätten können von natürlichen Einzelpersonen, Personengemeinschaften oder juristischen Personen erworben werden. Der jeweilige Berechtigte ist verpflichtet, die gültige Meldeanschrift und Änderungen dazu anzugeben, ebenso sind Änderungen, die die praktische Ausübung des Grabrechts betreffen (z.B. Betreuung, Vorsorgevollmacht, Ansprechpartner etc.) mitzuteilen. Für Nachteile, die ihm aus der Unterlassung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig. Ein Erwerb zu gewerblichen Zwecken ist unzulässig. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn
 - dies im wirtschaftlichen Interesse des Trägers liegt
 - oder dadurch die Belegungsdichte einzelner Grabfelder verbessert wird.

Der Friedhofsträger behält sich zudem das Recht vor, Grabrechte nur für pflegefreie Grabarten zu erteilen, wenn offensichtlich ist, dass die Ausübung des satzungskonformen Grabrechts bei pflegepflichtigen Grabarten durch die jeweils genannten Personengruppen nach Satz 1 nicht gewährleistet ist.

Für die ab 01.01.2018 erstmalig erworbenen pflegepflichtigen Grabarten, kann der Friedhofsträger bei Nichterfüllung der Obliegenheiten nach § 16 Abs. 7 weitere Bestattungen /Beisetzungen in der betreffenden Grabstätte ablehnen, wenn sich nicht bis zum Tag der Beerdigung ein Nachfolger für das Grabrecht schriftlich erklärt hat.

Miterben und Personengemeinschaften haben einen Gesamtbevollmächtigten zu benennen. Solange dies nicht geschieht, gelten Mitteilungen und Erklärungen des Friedhofsträgers, die an ein der Verwaltung bekanntes Mitglied der Personengemeinschaft bzw. Miterben gerichtet sind, auch für alle Übrigen. Wenn Streitigkeiten über die Verwendung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmales, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bestehen, kann der Friedhofsträger bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes jede Benutzung der Grabstätte versagen oder sonstige Zwischenregelungen treffen.

- (6) Das Nutzungs- bzw. Verfügungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Grabrechtes setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. Vor dem Entzug ist der jeweilige Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die ausstehenden Forderungen zu begleichen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte aufzufordern, die Grabstätte vollständig innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides abzuräumen.

Sofern die Grabstätten durch den Friedhofsträger abzuräumen und/oder einzuebnen und einzusäen sind und die anschließende Pflege bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit durch den Friedhofsträger durchgeführt wird, hat der jeweilige Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte hierfür die Kosten zu tragen.

Ist der jeweilige Verantwortliche nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so erfolgt anstelle der schriftlichen Aufforderung ein erneuter öffentlicher Aushang von 3 Monaten und die Kennzeichnung durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte, sich bei dem Friedhofsträger zu melden. In dem öffentlichen Aushang wird auf die Rechtsfolgen gemäß dieses Absatzes hingewiesen. Anschließend kann der Friedhofsträger entschädigungslos die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen werden entschädigungslos beseitigt.

Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungs- bzw. Verfügungsrecht besteht nach dem Entzug nicht mehr. Sollte das Grabrecht trotzdem wieder zuerkannt werden, weil die Forderungen mittlerweile beglichen worden sind und der Grabberechtigte die Grabstätte somit behalten möchte, sind alle Regelungen dieser Satzung erneut zu beachten.

- (7) Jegliche Veränderung der Nutzungs- bzw. Verfügungsrechte an Grabstätten bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 13

Nicht anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten

- (1) Nicht anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach vergeben, und für die Dauer der Ruhezeit der Verstorbenen zugeteilt werden, solange keine Verlängerungen bei den in § 13 Abs. 2 e), f) u. h) festgelegten Grabfeldarten beantragt wird. Das entstandene Verfügungsrecht wird durch eine Berechtigungskarte belegt und beginnt mit dem Tag der Bestattung/Beisetzung. Der Beginn des Verfügungsrechtes ist Grundlage für die Festsetzung der Gebührenschuld. Während der Dauer der Ruhezeit ist der bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung auftretende Antragsteller der Verfügungsberechtigte.

- (2) Als Grabarten werden eingerichtet:

- a) Erdgrabstätten von Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres,
- b) Erdgrabstätten von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres,
- c) Reihengräber im Rasenfeld jeweils für 1-stellige Erd- / und Urnengrabstätten mit Steinplatte für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres,
- d) Reihengräber im Rasenfeld jeweils für 1-stellige Erd- / und Urnengrabstätten mit Steinplatte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres,

-
- e) Erdreihengrabstätten für Angehöriger des islamischen Glaubens. Nach Ablauf der Grabstelle kann das Verfügungsrecht bei Erwachsenen für 25 Jahre, bei Kindern für 15 Jahre verlängert werden, deren Gräber vor dem 01.01.2014 erworben worden sind.
- f) Reihengräber im Rasenfeld jeweils für 2-stellige Erd- und Urnengrabstätten mit Steinplatte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres.
Die 2. Grabstelle ist grundsätzlich für die Bestattung/Beisetzung des Ersterwerbers der Verfügungsrechte vorgesehen. Abweichend davon darf der Ersterwerber sein Verfügungsrecht ausüben, indem er an seiner statt den hinterbliebenen Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder einen Verwandten ersten Grades [Eltern, Adoptiveltern, Kinder (ehelich, unehelich u. Adoptivkinder) des an erster Stelle Verstorbenen beerdigen lässt. Der Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses bzw. die Begründung zur Lebenspartnerschaft ist vom Ersterwerber im Form einer Heirats-/Geburts- oder Abstammungsurkunde bzw. einer entsprechenden Urkunde zur Lebenspartnerschaft unaufgefordert zu erbringen und den Unterlagen gem. § 7 Abs. 2 beizufügen.
- g) Urnenreihengrabstätten für die Beisetzungen von Aschenresten in Urnen.
- h) Reihengräber im Baumhain jeweils für 1-stellige und 2-stellige Urnengrabstätten. Die 2. Grabstelle ist grundsätzlich für die Beisetzung des Ersterwerbers der Verfügungsrechte vorgesehen. Abweichend davon darf der Ersterwerber sein Verfügungsrecht ausüben, indem er an seiner statt den hinterbliebenen Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder einen Verwandten ersten Grades [Eltern, Adoptiveltern, Kinder (ehelich, unehelich u. Adoptivkinder)] des an erster Stelle Verstorbenen beisetzen lässt. Der Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses bzw. die Begründung zur Lebenspartnerschaft ist vom Ersterwerber im Form einer Heirats-/Geburts- oder Abstammungsurkunde bzw. einer entsprechenden Urkunde zur Lebenspartnerschaft unaufgefordert zu erbringen und den Unterlagen gem. § 7 Abs. 2 beizufügen.
- (3) Grabstätten im Rasenfeld werden für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges oder Beisetzung einer Urne bereitgestellt. Die Anlage, Pflege und Unterhaltung aller Grabstätten erfolgt während der Dauer der Ruhezeit nur durch den Friedhofsträger. Veränderungen an der Grabstätte durch den Verfügungsberechtigten sind nicht gestattet.
- (4) Die Grabstätten im Rasenfeld werden für jede Grabstelle jeweils mit einer beschrifteten einmalig getönten Steinplatte eingerichtet. Form, Material, Größe sowie Inhalt der Beschriftung wird durch den Friedhofsträger festgelegt. Das Material der Steinplatten ist ein Naturstein. Naturbedingt können die Platten kleine bis größere Einschlüsse (Flecken) Maserungen und Adern aufweisen, die keinen Mangel am Material darstellen. Die Steinplatten werden in der Reihenfolge der eingehenden Beerdigungen durch einen von der Verwaltung beauftragten Fachbetrieb (Steinmetz- u. Steinbildhauereibetrieb) hergestellt und verlegt unter der Voraussetzung, dass die von der Verwaltung festgelegte Erklärung zur Inschrift als Anlage zum Bestattungsantrag rechtzeitig vorliegt. Die Bestellungen erfolgen nach Ablauf von 2 Monaten in der 1. Woche des Folgemonats (Bestellungen erfolgen im Januar, März, Mai, Juli, September und November). Die Steinplatten verbleiben im Eigentum des Friedhofsträgers.

-
- (5) Bei einer Grabstätte im Rasenfeld ist es erlaubt in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. März auf der Steinplatte Grabschmuck in zurückhaltender Form (wie Blumen, Pflanzgefäße höchstens in der Größe der Steinplatte, Grabkerzen, kleine Figuren) abzulegen, der jedoch spätestens am 16. März wieder zu entfernen ist. Sollten im Zeitraum 16. Oktober bis 15. März außerordentliche Pflegemaßnahmen der Anlage durch den Friedhof erforderlich sein, so übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung für das jeweilige Entfernen oder die Beschädigung etwaigen Grabschmuckes. Der abgeräumte Dekorations-(Grab)schmuck wird bis zu 2 Wochen aufbewahrt, danach werden die Gegenstände vom Friedhofsträger entsorgt. Bereits beschädigte Gegenstände werden sofort entsorgt. In der Zeit vom 16. März bis 15. Oktober ist das Ablegen von Dekorationen nicht auf den einzelnen Grabstellen, sondern nur auf den besonders hergerichteten Plätzen innerhalb der jeweiligen Grabfelder gestattet.
- (6) Die Verlängerung (bei der 2. Belegung) bzw. der Wiedererwerb (nach Ablauf) des Verfügungsrechts von Reihengrabstätten aller Arten ist nicht möglich, ausgenommen Grabstätten nach § 13 (2) e), f) und 2-stellige Reihengrabstätten im Baumhain gem. §13 (2) h).
- (7) Für 2-stellige Grabstätten mit Steinplatte im Rasenfeld und 2-stellige Grabstätten im Baumhain ist jeweils eine 5- bis 10- jähriger Wiedererwerb der Verfügungs-berechtigung nach Ablauf der 1. Ruhefrist und nur für den Ersterwerber der Verfügungsrechte möglich, wenn zunächst keine weitere Beisetzung erfolgen wird. Hinsichtlich des Waldfriedhofs wird auf die Sonderregelung in § 2a, Abs. 3 verwiesen. Grundlage für die Berechnung der Gebühren ist das Ablaufdatum der 1. Ruhefrist. Mit der 2. Beisetzung / Bestattung ist das Verfügungsrecht um 25 Jahre für beide Grabstellen zu verlängern. Grundlage für diese Berechnung der Gebühren ist der Tag der 2. Bestattung/Beisetzung unter Anrechnung der laufenden Ruhefrist. Nach Ablauf der zweiten Ruhefrist fällt das Verfügungsrecht an den Friedhofsträger vollständig zurück.
- (8) Auf die Pflicht zum Abräumen von gesamten Reihengrabfeldern oder nur einzelnen Reihen davon wird nach Ablauf aller Ruhezeiten vorher durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang auf dem Friedhof hingewiesen. Bei nicht fristgerecht abgeräumten Gräbern, werden die Abräumarbeiten gem. § 35 auf Kosten der Verfügungsberechtigten durch den Friedhofsträger durchgeführt. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, oder verstorben, wird die Grabstätte vollständig abgeräumt und eingeebnet einschließlich aller Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen. Ersatzansprüche an den Friedhofsträger können danach nicht mehr geltend gemacht werden.
- (9) Bei Reihengräbern, deren Verfügungsrecht noch läuft und sich Gründe ergeben, dieses Recht zu überprüfen, weil sich Erkenntnisse ergeben haben, dass kein Nachfolger für das Verfügungsrecht zu ermitteln ist, erfolgt der Hinweis durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen viermonatigen Aushang auf dem Friedhof. Gleichzeitig wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte dazu aufgefordert, sich mit dem Friedhofsträger in Verbindung zu setzen. Bleibt jeglicher Hinweis unbeachtet, so fällt das Verfügungsrecht entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen, sowie die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen zu beseitigen. Ersatzansprüche an den Friedhofsträger können danach nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 14

Anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten

- (1) Anonyme Grabstätten sind in einer zusammenhängenden Rasenfläche angelegte und mit einem Gedenkstein zum Ablegen von Blumenschmuck ausgestattete Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges oder Beisetzung einer Urne bereitgestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung einer anonymen Bestattung bzw. Beisetzung ist die Willenserklärung des Verstorbenen. Ist eine derartige Willensbekundung weder bekannt noch vorhanden, entscheiden die Bestattungspflichtigen in der Rangfolge nach § 8 BestG. Die Särge oder Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen der Reihe nach bestattet bzw. beigesetzt. Die Begräbnisstelle wird nicht bekannt gegeben. Rechte an anonymen Grabstätten und Pflichten zu ihrer Gestaltung und Pflege obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger. Das Verfügungsrecht, für welches kein weiterer Nachweis ausgestellt wird, beginnt mit dem Tage der Bestattung / Beisetzung und ist Grundlage für die Festsetzung der Gebührenschuld. Während der Dauer der Ruhezeit ist der bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung auftretende Antragsteller der Verfügungsberechtigte
- (2) Als Grabfeldarten werden eingerichtet:
 - a) Erdreihengrabfelder für anonyme Erdgrabstätten
 - b) Urnenreihengrabfelder mit Grabstätten für anonyme Beisetzungen von Aschenresten in Urnen

§ 15

Aschenstreuelfeld und Baumhain

- (1) Beisetzungen in Aschenstreuelfeldern und im Baumhain sind eine Sonderform der Urnenbeisetzungen.
- (2) Sie dienen der Beisetzung von Aschenresten durch Verstreuung der Asche aus Urnenbehältnissen heraus bzw. der Beisetzung von Urnen unter Bäumen. Das Aschenstreuelfeld ist mit einer Sammelstelle für das Ablegen von Blumen- u. Grabschmuck ausgestattet. Im Baumhain kann der Blumen- u. Grabschmuck an der zugehörigen Stele abgelegt werden. Der Friedhofsträger führt die erforderlichen Aufräumarbeiten durch. Während der Dauer der Ruhezeit ist der bei der Anmeldung der Beisetzung auftretende Antragsteller der Verfügungsberechtigte
- (3) Rechte und die Pflicht zur Gestaltung und Pflege der Grabfelder obliegen nur dem Friedhofsträger.
- (4) Das Betreten der Aschenstreuelfelder ist Friedhofsbesuchern nur in dem örtlich gekennzeichneten Bereich gestattet. Der Baumhain kann auf den angelegten naturnahen Wegen betreten werden.
- (5) Die Ausstreuung der Aschenreste ist nur zulässig, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat und dem Friedhofsträger diese Bestimmung im Original vorgelegt wird.
- (6) Die Aschenreste aus einer Urne werden entweder
 - a) unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen (anonym) in beliebiger Anordnung durch das Friedhofspersonal ausgestreut, oder
 - b) im Beisein der Angehörigen und sonstiger Personen in beliebiger Anordnung durch das Bestattungsunternehmen ausgestreut.
- (7) Im Aschenstreuelfeld wird die Grablage nicht markiert. Im Baumhain wird die Grablage der einzelnen Urnen auf Stelen aus Naturstein kenntlich gemacht, die Daten der Verstorbenen werden seitlich auf der Stele mit einem Schild gekennzeichnet.

Die Anlage, Unterhaltung und Beschriftung aller Grabstätten erfolgt während der Dauer der Ruhezeit nur durch den Friedhofsträger. Form, Material, Größe sowie Inhalt der Beschriftung werden durch den Friedhofsträger festgelegt.

Das Schild verbleibt im Eigentum des Friedhofsträgers.

- (8) Das Verfügungsrecht an einer Grabstätte im Aschenstreuelfeld, für welches kein weiterer Nachweis ausgestellt wird, beginnt mit dem Tage der Ausstreung. Der Beginn des Verfügungsrechtes ist Grundlage für die Festsetzung der Gebührenschild.
- (9) Das Verfügungsrecht an einer Grabstätte im Baumhain beginnt mit dem Tage der Urnenbeisetzung. Der Beginn des Verfügungsrechtes ist Grundlage für die Festsetzung der Gebührenschild. Für das entstandene Verfügungsrecht wird eine Berechtigungskarte ausgestellt.

§ 16

Erdwahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen im Sarg oder ohne Sarg nach Gestattung gem. § 8 Abs. 1, Satz 2 und Aschenbeisetzungen in Urnen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gemeinsam von dem Erwerber (Nutzungsberechtigter) und dem Friedhofsträger bestimmt wird (Ersterwerb). Darin eingeschlossen sind auch die Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten, die zur Vorsorge für spätere Bestattungen und Beisetzungen erworben werden können. Für Angehörige des islamischen Glaubens werden ebenfalls Wahlgrabstätten für Erdbestattungen im Sarg oder Tuch bereitgestellt, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Einzellage im vorgesehenen Grabfeld für Angehörige des islamischen Glaubens gemeinsam von dem Erwerber (Nutzungsberechtigter) und dem Friedhofsträger bestimmt wird (Ersterwerb). Darin eingeschlossen sind auch Wahlgrabstätten für Erdbestattungen zur Vorsorge. Der Friedhofsträger kann den Erwerb eines Grabrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 2 beabsichtigt ist. Für den Waldfriedhof gilt die Regelung nach § 2a, Abs. 2.
- (2) Für belegte Grabstellen innerhalb eines Grabverbandes ist erst nach Ablauf des Nutzungsrechtes aller zugehörigen Grabstellen ein erneuter Wiedererwerb zwischen 1 bis 30 Jahren möglich. Dabei können bei mehrstelligen Wahlgrabstätten auch nur einzelne Grabstellen daraus wiedererworben werden, wenn sie unmittelbar nebeneinander liegen. Grundlage für die Berechnung des Nutzungsentgeltes ist das bisherige Ablaufdatum des Nutzungsrechtes. Für den Waldfriedhof ist der Wiedererwerb nur nach Maßgabe des § 2a Abs. 3, Satz 2 möglich. Grundsätzlich kann der Friedhofsträger den Wiedererwerb eines Grabrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 2 beabsichtigt ist.
- (3) Für unbelegte Grabverbände ist ein Wiedererwerb zwischen 1 bis 30 Jahren jederzeit möglich. Grundlage für die Berechnung des Nutzungsentgeltes ist das bisherige Ablaufdatum des Nutzungsrechtes. Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb ablehnen insbesondere, wenn die Schließung nach § 2 beabsichtigt ist.
- (4) Nutzungsrecht und -zeitraum beginnen für alle Grabstellen eines Grabverbandes mit dem Tag der Bestattung/Beisetzung. Bei Grabverbänden oder Einzel-Wahlgrabstätten, die zum Zwecke der Vorsorge oder im Rahmen eines Zuerwerbs erworben werden, beginnt das Nutzungsrecht mit der Erteilung der schriftlichen Zusicherung. Der Beginn des Nutzungsrechtes ist Grundlage für die Berechnung der Gebührenschild. Die Urkunde dient als Nachweis des Nutzungsrechtes.

-
- (5) Die zeitliche Überwachung der Nutzungsrechte ist eine gemeinsame Pflicht des Nutzungsberechtigten und des Friedhofsträgers, welcher den zeitweiligen Nutzungsberechtigten auf den Ablauf vier Monate vorher schriftlich oder in elektronischer Form hinweist. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, oder nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so erfolgt der Hinweis durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen viermonatigen Aushang auf dem Friedhof. Gleichzeitig wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte dazu aufgefordert, sich mit dem Friedhofsträger in Verbindung zu setzen. Bleibt jeglicher Hinweis unbeachtet, so fällt das Nutzungsrecht entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen, sowie die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen zu beseitigen. Ersatzansprüche an den Friedhofsträger können hiernach nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Berechtigung gilt auch, wenn sich bei bestehendem Nutzungsrecht Gründe ergeben, die die Nutzungsberechtigung zu überprüfen, z.B. bei dem Tod des eingetragenen Nutzungsberechtigten und kein Nachfolger gem. § 16 Abs. 7 bzw. 8 bestimmt wurde oder Erkenntnisse bereits darauf schließen lassen, dass es keinen möglichen Nachfolger geben wird.

- (6) Eine Bestattung oder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte darf nur stattfinden, wenn die erforderliche Ruhezeit die verbliebene Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neu erforderlichen Ruhezeit für den gesamten Grabverband nachgekauft wird (Verlängerung). Derjenige, der die Grabstätte auf Antrag nachkauft, ist der dann gültige Nutzungsberechtigte, es sei denn, der bisherige Nutzungsberechtigte hat auf sein Nutzungsrecht nicht verzichtet; er hat gleichzeitig sein Einverständnis zur Bestattung bzw. Beisetzung in seiner Grabstätte schriftlich zu erklären.
- (7) Der Erwerber des Nutzungsrechts soll bei der Verleihung seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser muss der Übertragung schriftlich zustimmen und muss dem Personenkreis des Absatzes 8 angehören. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird mit dem Tode des Erwerbers wirksam.
- (8) Wird bis zum Tode des Erwerbers keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf Erben, die nicht unter a – h aufgeführt sind.
 - j) auf Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft

Innerhalb der einzelnen Gruppen (c)–(i) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Dieser muss der Übertragung schriftlich zustimmen.

Mit dem Eintritt einer Person in das Nutzungsrecht entfällt ein etwaiges Eintrittsrecht einer /eines vorrangig zum Eintritt Berechtigten. Liegt innerhalb von 1 Jahr nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten keine Erklärung eines Berechtigten vor, erlischt das Nutzungsrecht.

Die Grabstätte wird nachfolgend durch den Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Danach bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Friedhofsträger. In Fällen, bei denen sich nach Ablauf eines Jahres Jemand zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit erklärt, kann dem durch den Friedhofsträger zugestimmt werden. Die Grabstätte ist vom neuen Nutzungsberechtigten dann innerhalb von 6 Monaten wieder in einen satzungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (9) Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und über sonstige Beisetzungen, die Gestaltung und die Pflege der Grabstätte gemäß dieser Satzung zu entscheiden. Abweichungen davon ergeben sich aus § 12 Abs. 5, 7. Satz.

§ 17

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage, die Unterhaltung und die Pflege von Ehrengabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 18

Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen

Tot- und Fehlgeburten, sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte können in allen im §12 Abs. (2) , Buchstaben a) bis e) dieser Satzung genannten Grabarten bestattet oder beigesetzt werden.

V

Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde und der Charakter des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Von der Gestaltung dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung, insbesondere auf die Nachbargräber ausgehen.

§ 20

Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Wahlgräber können sich in Abteilungen mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften befinden, Reihengräber liegen ausschließlich in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Bei Erwerb von Wahlgrabstätten besteht die Möglichkeit, zwischen Grabstellen in einer Abteilung mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften werden örtlich durch Aushang gekennzeichnet.

Entscheidet sich der Erwerber für eine Grabstätte in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so hat er dies durch eine Erklärung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Erklärung, so ist es rechtlich möglich, dass der Friedhofsträger die Bestattung/Beisetzung in einer Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften vornimmt.

-
- (3) Die besonderen Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder, Reihengräber im Rasenfeld, Aschenstreufelder oder Grabstellen im Baumhain. Hier obliegt die Gestaltung dem Friedhofsträger.

VI **Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen**

§ 21

Bestimmungen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Material (außer Beton) - und Farbauswahl, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
Die Gestaltung der Grabmale richtet sich nach den Bestimmungen des § 22, Abs. 2 b) und Abs. 4, 5 ab 2. Satz.
Liegesteine können flach aufgelegt sein.
Für provisorische Grabmale (z.B. einfache Holzkreuze, Tafeln, Schilder usw.) gilt § 22 Abs. 7.
Das Einbringen eines Grabmals bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsträger und richtet sich nach § 24.
- (2) Für stehende und liegende Grabmale sind unter Berücksichtigung der Bruchgefahren die Mindeststärken gem. den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen zu bemessen.
- (3) Der Friedhofsträger kann im Rahmen der Genehmigung der Grabmale und baulichen Anlagen weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Abwehr von Unfallgefahren erforderlich ist.
- (4) Die vollständige oder teilweise Grabeinfassung aus Naturstein oder aus nicht chemisch behandeltem Holz ist als liegende Einfassung bis zu einer Breite von 20 cm oder als stehende Einfassung bis zu einer Breite von 10 cm zulässig.
Die Materialzuschnitte müssen rechteckig oder quadratisch sein und die Materialdicke ist den statischen Erfordernissen anzupassen.
Soweit Fundamentierungen verwendet werden, müssen diese unsichtbar bleiben und vollständig innerhalb der Grabfläche liegen.
Eine stehende Einfassung ist waagrecht einzubauen; ihre Oberkante gemessen an der Höhe des Ausgangspunktes vorne links, darf maximal 10 cm über die angrenzende Wege- / Geländeoberfläche hinausragen.
Liegende Einfassungen müssen höhengleich mit der Umgebung der Grabstätte eingebaut werden. Erforderliche Messpunkte an der Grabstätte müssen vor Errichtung einer Einfassung mit dem Friedhofsträger abgestimmt werden.
Innerhalb der Einfassung dürfen zusätzlich in die jeweiligen Ecken bündig angrenzende Eckbereiche wie Stücke, Platten, Sockel errichtet werden. Sie dürfen bis max. 10 cm hoch sein und richten sich nach den Regeln gemäß § 31 Abs. 1 d) bei allgemeinen Gestaltungsvorschriften bzw. § 32 Abs. 4 bei besonderen Gestaltungsvorschriften.
- (5) Die Errichtung einer Einfassung mit oder ohne Eckbereiche gem. Abs. 4 bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsträger und richtet sich nach § 24.
- (6) Der Friedhofsträger kann nach eigenem Ermessen in Kindergrabfeldern unter Wahrung eines ausgewogenen Gesamtbildes weitere abweichende Gestaltungen gestatten.

§ 22

Bestimmungen in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen müssen aus Naturstein, Holz (handwerklich / künstlerisch bearbeitete Stele) oder geschmiedeten oder gegossenen Metallen bestehen. Der Friedhofsträger kann unter Berücksichtigung der gestalterischen Wirkung auf das Umfeld auch andere Materialien zulassen. Materialien aus Beton sind nicht zulässig.
Das Einbringen eines Grabmals bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsträger und richtet sich nach § 24.
- (2) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Materialauswahl, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung nachstehenden zusätzlichen Anforderungen:
 - a) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich sein.
 - b) Lichtbilder sind nur durch in fachmännischer Bearbeitung hergestellter fester und dauerhafter Verbindung mit dem Grabmal zugelassen.
- (3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsträger und richtet sich nach § 24.
- (4) Für stehende Grabmale werden unter Berücksichtigung der Abmessungen der Grabstellen die folgenden Höhen (H) und Breiten (B) als Höchstmaß angenommen. Insgesamt darf die Gesamtfläche des Grabmals, ggfls. mit Sockel, aber nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtfläche der Grabstätte überschreiten. Abweichungen davon sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
 - a) Erdreihengräber für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres :
H= bis 100 cm, B= bis 40 cm, Sockel = max. Tiefe 40 cm.
 - b) Erdreihengräber für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres :
H= bis 100 cm, B= bis 50 cm, Sockel = max. Tiefe 40 cm.
 - c) Erdwahlgräber :
H= bis 140 cm, B= bis 60 cm (1-stellig), Sockel = max. Tiefe 40 cm.

Bei mehrstelligen Erdwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Breite ein Maß von 60 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen. Insgesamt dürfen jedoch 240 cm nicht überschritten werden.
 - d) Urnenwahlgräber : H= bis 100 cm, B= bis cm (1-stellig), Sockel = max. Tiefe 40cm.

Bei mehrstelligen Urnenwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Breite ein Maß von 50 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen. Insgesamt dürfen jedoch 150 cm nicht überschritten werden.
 - e) Urnenreihengräber: H = bis 90, B = bis 35 cm
- (5) Liegende Grabmale (Liegesteine) müssen in schräger Lage angebracht werden. Unter Berücksichtigung der Abmessungen der Grabstellen werden folgende Längen (L) und Breiten (B) als Höchstmaß angenommen. Diese Höchstmaße sind bei der gleichzeitigen Erstellung von Grabsockeln inklusive zu berücksichtigen. Insgesamt darf die Gesamtfläche des Grabmals aber nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtfläche der Grabstätte überschreiten. Abweichungen davon sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

-
- a) Erdreihengräber für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres :
L= bis 50 cm, B= bis 40 cm.
 - b) Erdreihengräber für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres :
L= bis 50 cm, B= bis 50 cm.
 - c) Erdwahlgräber (1-stellig) : L= bis 50 cm, B= bis 60 cm.

Bei mehrstelligen Erdwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Breite ein Maß von 60 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen. Als Höchstmaß für die Breite gilt ein Maß von 60 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen. Insgesamt dürfen jedoch 120 cm nicht überschritten werden.

- d) Urnenreihengräber : L= bis 35 cm, B= bis 30 c
- e) Urnenwahlgräber (1-stellig) : L= bis 50 cm, B= bis 40 cm

Bei mehrstelligen Urnenwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Breite ein Maß von 30 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen. Insgesamt dürfen jedoch 80 cm nicht überschritten werden. Als Höchstmaß für die Breite gilt ein Maß von 30 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen. Insgesamt dürfen jedoch 90 cm nicht überschritten werden.

- (6) Für stehende und liegende Grabmale sind unter Berücksichtigung der Bruchgefahren die Mindeststärken gem. den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen zu bemessen.
- (7) Das Aufstellen von provisorischen Grabmalen (z.B. einfache Holzkreuze, Tafeln, Schilder usw.) mit Namenszug ist vorübergehend und bis höchstens 9 Monate nach der Bestattung/Beisetzung erlaubt. Sie dienen als Orientierungshilfe zum Auffinden der Grabstätte und ersetzen kein Grabmal gemäß dieser Satzung. Das Aufstellen bedarf keiner besonderen Genehmigung, muss jedoch vorher schriftlich mit einem entsprechenden Formular angezeigt werden. Nach Ablauf der o.g. Frist, ist das Provisorium vollständig zu entfernen. Wird trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist eine fehlende Anzeige nicht nachgeholt oder ist das provisorische Grabmal nicht nach Ablauf des 9-monatigen Zeitraums wieder abgebaut, kann der Friedhofsträger die Entfernung auf Kosten des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten vornehmen. Provisorien auf anonymen Gräbern, Gräbern im Rasenfeld und auf dem Aschenstreufeld sind nicht zulässig.
- (8) Die Errichtung von Grabmalen auf anonymen Grabfeldern oder im Aschenstreufeld ist unzulässig.
- (9) Für die Errichtung von Grabmalen (Steinplatten) auf den Grabstätten im Rasenfeld gilt § 13 Abs. (4) entsprechend.
Die Steinplatten werden als nicht geneigt angeordnete Liegesteine in der Größe 40 X 40 cm und in der technisch erforderlichen Plattenstärke errichtet.
- (10) Einfassungen sind erlaubt; es gelten die Vorschriften gemäß § 21 Abs. 4 und 5.
- (11) Der Friedhofsträger kann nach eigenem Ermessen in Kindergrabfeldern unter Wahrung eines ausgewogenen Gesamtbildes abweichende Gestaltungen gestatten.
- (12) Die Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf dem Aschenstreufeld ist unzulässig.

§ 23

Besondere Grabmale

- (1) Soweit es der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 21 und 22 für Grabmale und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, wobei die festgelegten Bestimmungen der Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften grundsätzlich zu beachten sind. Er kann im Einzelfall eine Sondergenehmigung erteilen, wenn diese zuvor formlos schriftlich oder elektronisch durch den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten der Grabstätte bzw. dessen Auftraggeber zur Erstellung der Grabmalanlage oder baulichen Anlage beantragt wurde.
Für Einfassungen nach § 21 Abs. 4 sind Sondergenehmigungen ausgeschlossen.
- (2) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24

Genehmigungsverfahren

- (1) Grabmale, Einfassungen (ggfls. mit Eckbereichen) und bauliche Anlagen dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen, Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) von nach § 5 dieser Satzung angezeigten Gewerbetreibenden (Steinmetz- und Bildhauereibetrieben) eingebracht werden. Jede Einbringung, Errichtung und/oder Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Dies gilt auch bei Umsetzungsvorhaben von bereits bestehenden Grabmalen, Einfassungen oder baulichen Anlagen. Die Anträge sind durch die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten oder in deren Auftrag durch nach § 5 dieser Satzung angezeigten Gewerbetreibenden zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) ein Entwurf oder Zeichnung/Skizze des Grabmals oder baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe aller erforderlichen Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und Inhalt der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und Befestigungsart.
 - b) soweit erforderlich Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie der Maße.
 - c) Inschriften, Texte und Zeichen sind bei Vorlagen in anderen Sprachen durch eine deutsche Übersetzung zu belegen.
 - d) bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.
 - e) Bei Einfassungen ist eine Zeichnung / Skizze gemäß den Maßangaben nach § 21 Abs. 4 vorzulegen.

-
- (3) Im Fall von Grabmalen, Grabeinfassungen (ggfls. mit Eckbereichen) und baulichen Anlagen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung (Einfuhr- oder Herkunftsnachweis) darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste) oder die Bestätigung (Unbedenklichkeitszertifikat) einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet, vorzulegen.
- Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Grabmale und Grabeinfassungen aus Natursteinen, die seit dem 01.02.2020 in das Bundesgebiet eingeführt und eingebracht wurden. Steine, die vor dem 01.05.2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurde, benötigen keine Zertifizierung und können ohne Siegel eingebracht werden, es ist aber ein Nachweis über den Zeitpunkt der Einfuhr zu erbringen. In Ausnahmefällen können auch Eigenerklärungen akzeptiert werden.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb eines Jahres nach der Erteilung Gebrauch gemacht worden ist.
- (5) Ohne Genehmigung oder in Abweichung der Genehmigung eingebrachte Grabmale, errichtete Einfassungen oder bauliche Anlagen können nach erfolgloser Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist, die Genehmigung nachzuholen oder die Genehmigung bei Abweichungen zu korrigieren oder die Abweichung am Grabmal, der Einfassung oder baulichen Anlage zu korrigieren, auf Kosten des Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten oder des jeweiligen Auftraggebers entfernt werden. Die Risiken hinsichtlich einer Beschädigung von Grabmalen, den Fundament und ggfls. Sockel, von Einfassung oder baulicher Anlage verbleiben dabei beim Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten.
- (6) Im Falle von noch ausstehenden Gebühren beim Erwerb oder Verlängerung von Grabnutzungs- bzw. Verfügungsrechten an Grabstätte, ist eine Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht möglich. Sobald die Gebühren ausgeglichen sind, kann die Genehmigung erteilt werden.

§ 25

Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen, Einfassungen (ggfls. mit Eckbereichen) oder sonstigen baulichen Anlagen sind dem Friedhofsträger vor der Errichtung vorzulegen
- der Genehmigungsbescheid,
 - der genehmigte Entwurf,
 - die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
 - und bei Anlieferung mit einem Fahrzeug die gebührenpflichtige Fahrgenehmigung unter Angabe des Fahrzeug-Typs und Fahrzeug-Kennzeichens.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang überprüft werden können.
- (3) Erforderliche Messpunkte an der Grabstätte müssen vor Errichtung eines Grabmals oder einer baulichen Anlage mit dem Friedhofsträger abgestimmt werden.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale oder baulichen Anlagen sind entsprechend ihrer Größe zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und bei einer Graböffnung auch benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente richten sich nach den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen für Grabstätten (Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks). Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Nimmt ein Grabmal oder seine Fundamente soviel Raum ein, dass das ordnungsgemäße Einsenken der Särge behindert ist, so kann der Friedhofsträger die vorübergehende Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten verlangen.
- (4) Die Einbringung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne von § 5 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Versicherungsschutz in Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen; ein Anspruch hierauf besteht nicht und es muss jedenfalls sichergestellt sein, dass die für die Einbringung verantwortliche Person (z.B. ein Ingenieur) über einen im Wesentlichen wirkungsgleichen nachgewiesenen Versicherungsschutz verfügt, die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.

§ 27

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, Einfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich für die Unterhaltung ist bei Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrab- sowie bei Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Das gilt auch, wenn die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen usw.) treffen.

Sind die Verantwortlichen nicht in der Lage oder weigern sie sich, trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen, so ist der Friedhofsträger berechtigt, auf Kosten der Verantwortlichen das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon entschädigungslos zu entfernen; er ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche verstorben, oder nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Aushang auf dem Friedhof. Danach ist der Friedhofsträger ebenfalls berechtigt, das Grabmal oder die baulichen Anlagen entschädigungslos zu entfernen.

- (3) Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung des Friedhofsträgers bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften dem Friedhofsträger im Innenverhältnis, soweit den Friedhofsträger nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 28

Vorzeitige Entfernung

Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamentierung dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers von der Grabstätte entfernt werden.

VII

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Grundsätze des § 19 entsprechend der gesamten, dem Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht nach erworbenen Grabanlage (alle im Zusammenhang räumlich erworbenen Grabstellen) gärtnerisch angelegt und dauernd instand gehalten werden. Dabei müssen mindestens 25 % der Grabanlage bepflanzt werden. Für die Herrichtung und ständige Pflege der Gräber sind die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit verantwortlich.
Die vollständige oder teilweise Gestaltung einer Grabstätte mit Rasen ist ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.
Beispiele für eine satzungsgerechte Grabgestaltung können in den Mustergrabanlagen auf dem Nordfriedhof und dem Friedhof an der Hohlstraße in Langenberg besichtigt werden
Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Flächen außerhalb der Grabstätten, insbesondere im unmittelbaren Umfeld eines erworbenen Grabverbandes, obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Sollte dies von den verantwortlichen Grabberechtigten nicht beachtet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die unzulässige Gestaltung auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen, nachdem dieser schriftlich im Rahmen einer angemessenen Frist zur Beseitigung aufgefordert worden ist.
- (2) Den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten ist freigestellt, ihre Grabstelle selbst herzurichten und zu pflegen oder diese Arbeiten von einem Gewerbetreibenden (Gärtnerei) ausführen zu lassen.
- (3) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Entstehung des Nutzungs-/ Verfügungsrechtes gärtnerisch hergerichtet werden. Diese Frist gilt auch für Wahlgrabstätten, die zum Zwecke der Vorsorge erworben wurden, zu einer vorhandenen Grabstätte zuerworben wurden, oder anlässlich einer Beerdigung durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten nacherworben wurden. Ebenso gilt diese Frist, wenn ein Nutzungsrecht gem. § 16 Abs. 8 nach einem Jahr bei Ableben eines ehemaligen Nutzungsberechtigten von Jemandem neu übernommen wird, und wenn durch Wiedererwerb gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 danach einzelne neu zusammenhängende Gräber als Grabverband eine Umgestaltung erfordern.
- (4) Bei der Grabgestaltung und/oder Grabdekoration dürfen aus Gründen des Umweltschutzes unverrottbare Werkstoffe und Kunststoffe nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Trauergestecke,- kränze oder andere Gebinde und sonstige Produkte der Trauerfloristik bis zu den abschließenden Arbeiten der Grabbereitung durch den Friedhofsträger, des weiteren Grablaternen, Grabvasen und Markierungszeichen. Nicht verrottbare Behältnisse sind in den gesondert bereitgestellten Abfallgefäßen nach Wertstoffen getrennt zu entsorgen.
- (5) Soweit Geräte (z.B. Gießkanne, kleiner Rechen) für die Grabpflege vor Ort verbleiben, müssen diese auf der Grabstelle selbst gelagert werden. Arbeitsmaterialien (z.B. Blumenerde in Säcken) und sonstige Gegenstände und Kleinzubehör (z.B. Töpfe, Schalen, Vasen, Grablichter etc.) dürfen nicht gelagert werden. Bei Zuwiderhandlung werden die Materialien und Gegenstände auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten vom Friedhofsträger abgeräumt und entsorgt, nachdem dieser im Rahmen einer angemessenen Frist zur Beseitigung aufgefordert worden ist.

-
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) ist nicht gestattet. Darunter fällt auch die Verwendung von Salzen (z.B. Streusalz).

§ 30

Vernachlässigung der Pflege bzw. der Gestaltung von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gestaltet, gepflegt oder hergerichtet, haben die Verfügungsberechtigten bzw. der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung dem Friedhofsträger die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt dieser seiner Pflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann der Friedhofsträger auf Kosten dieses Verantwortlichen die Grabstätte in Ordnung bringen oder bringen lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln oder verstorben, so erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Aushang auf dem Friedhof und mit einem Hinweisschild auf der Grabstätte, sich bei dem Friedhofsträger zu melden.
Bleiben diese Aufforderungen unbeachtet, wird die Grabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät und Grabmale, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen beseitigt. Ersatzansprüche an den Friedhofsträger können danach nicht mehr geltend gemacht werden. Bei vernachlässigten Wahlgrabstätten erlischt die Möglichkeit zur Übertragung des Nutzungsrechtes gem. § 16 Abs. 8 innerhalb von einem Jahr nach Ableben des Nutzungsberechtigten. Die Grabstätte wird vom Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Es bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Friedhofsträger.
Sollte sich nach diesem Jahr jedoch ein neuer Nachfolger gem. § 16 Abs. 8 zum Grabrecht bekennen, kann das Nutzungsrecht mit den bestehenden Laufzeiten wieder zuerkannt werden. Nach Wiedereinsetzung des Grabrechtes sind die Gestaltungsgrundsätze des § 29 und alle anderen Regelungen dieser Satzung zur Vermeidung einer erneuten Vernachlässigung der Grabstätte zu beachten. Die Grabstätte ist nach Übertragung des Grabrechtes innerhalb von 6 Monaten in einen satzungsgemäßen Zustand zu bringen.
Bestehende Verfügungsrechte bei Reihengrabstätten werden hierdurch nicht aufgehoben.
- (3) Bei Wahl- und Reihengrabstätten kann zusätzlich das Nutzungs- oder Verfügungsrecht ohne Entschädigungsansprüche entzogen werden.
Vor dem Entzug ist der jeweilige Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte innerhalb einer 2-wöchigen Frist in Ordnung zu bringen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte aufzufordern, die Grabstätte vollständig innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides abzuräumen. Sofern die Grabstätten durch den Friedhofsträger abzuräumen und/oder einzuebnen und einzusäen sind und die anschließende Pflege bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger durchgeführt wird, hat der jeweilige Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.
Ist der jeweilige Verantwortliche nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so erfolgt anstelle der schriftlichen Aufforderung ein erneuter öffentlicher Aushang von 3 Monaten und die Kennzeichnung durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte, sich beim Friedhofsträger zu melden. In dem öffentlichen Aushang wird auf die Rechtsfolgen gem. dieses Absatzes hingewiesen. Anschließend kann der Friedhofsträger entschädigungslos die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen, Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen werden beseitigt.
Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht.
Sollte das Nutzungs- bzw. Verfügungsrecht trotzdem wieder zuerkannt werden, gelten die Regelungen des Abs. 3 anschließend erneut.
Nach Wiedereinsetzung des Grabrechtes sind die Gestaltungsgrundsätze des § 29 und alle anderen Regelungen dieser Satzung zu beachten.

§ 31

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabgestaltung oder die Bepflanzung unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Die nachfolgenden Einschränkungen dienen deshalb der Gefahrenabwehr und der Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen auf Nachbargräber oder angrenzende Wege und Anpflanzungen.

Der Gestaltungsgrundsatz des § 29 ist zu beachten.

- a) Die Anpflanzungen sind auf 2,00 m Wuchshöhe begrenzt und dürfen keinen Überwuchs auf Nachbargräber oder unmittelbar angrenzende öffentliche Flächen oder Anpflanzungen haben. Hecken sind nur als Einfassungshecke bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig. Grabbeete dürfen nicht über 10 cm hoch sein. Gestaltungen unter ausschließlicher Verwendung von mindestens zu 50% bepflanzten Schalen / Gefäßen sowie zusätzlichem Grabschmuck darin, ist erlaubt.
- b) Die punktuelle Gestaltung und Dekoration mit Kies, Splitt, , Lavamulch, Schieferbruch, Sand, Asche, Glas, Glasbruch oder ähnlichen / anderen dauerhaften Materialien (wie z.B. Folien, Kacheln, Fliesen, Pflastersteine) darf nur in Verbindung mit gärtnerischer Gestaltung vorgenommen werden. Dabei dürfen insgesamt nicht mehr als 30% der bepflanzbaren Gesamtgrabfläche überschritten werden. Als flächiges Gestaltungselement dürfen die o.g. Materialien nur in Verbindung mit gärtnerischer Gestaltung ebenfalls bis zu 30% der bepflanzbaren Gesamtgrabfläche verwendet werden. Die Versickerung von Regenwasser in den Boden muss gewährleistet bleiben.
- c) Trittplatten auf der Grabfläche müssen vereinzelt sein und dürfen in der Summe ihrer Einzelgrößen 20% der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten. Sie sind nur aus zweckdienlichen Gründen zulässig und nicht als flächiges Gestaltungselement anzuwenden. Daneben sind fest installierte Vasen, Schalen und Lampen auf einem kleinen Sockel erlaubt. Jegliche Form von Sockel z.B. als flache Platte, Quader o.ä. darf nur in vereinzelter Lage eingebaut werden.
- d) Die ganz- oder teilweise lückenlose und bündige Abdeckung der Grabfläche mit einem festen dauerhaften Baustoff (z.B. mit einer Steinplatte oder sonstigen Materialien) ist nicht zulässig. Bei Grabstätten mit bereits bestehenden oder noch geplanten Einfassungen, sind in den jeweiligen Eckbereichen allerdings zusätzliche Eckstücke- bzw. platten aus dem gleichen Material erlaubt, wenn keine sonstigen Platten oder Sockel gem. Buchst. c) vorhanden sind. Alle diese Eckbereiche einer Grabstätte zusammen, dürfen bis zu insgesamt 30% der Gesamtgrabfläche groß sein, wenn nicht Buchst. b) angewendet wird. Weitere Vorgaben zu den Eckbereichen werden gem. § 21 Abs. 4 geregelt.
- e) Elemente zur Dekoration und Gestaltung oder zur Abtrennung z.B. zwischen den verschiedenen Grabbepflanzungen, dürfen nicht höher als 50 cm sein und müssen den üblichen Gepflogenheiten auf den Friedhöfen und dessen Charakter entsprechen. Es dürfen keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung, insbes. auf Nachbargrabflächen ausgehen. Es dürfen für die Gestaltungen keine unverrottbaren Werkstoffe und Kunststoffe verwendet werden. Materialien aus Holz müssen aus nicht chemisch behandeltem Holz bestehen.

§ 32**Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Bei der Bepflanzung ist zu beachten, dass
- a) nur solche Gehölze verwendet werden, die auf Nachbargräber nicht störend wirken oder sie in ihrer Eigenart beeinträchtigen,
 - b) Hecken nur als Einfassungshecke bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig sind,
 - c) Grabbeete nicht über 10 cm hoch sein dürfen,
 - d) und die Wuchshöhe von Anpflanzungen auf 2,00 Meter begrenzt ist.
 - e) Alle Gewächse sind grundsätzlich in die Erde zu pflanzen. Zusätzlich können bepflanzte Schalen oder ähnliche Gefäße mit weiterem Grabschmuck aufgestellt werden.
- (2) Die punktuelle Gestaltung und Dekoration der Gräber mit Kies, Splitt, Sand, Asche, Glas, Glasbruch oder ähnlichen / anderen dauerhaften Materialien (wie z. B. Folien, Fliesen, Kacheln, Pflastersteine) darf nur in Verbindung mit gärtnerischer Gestaltung vorgenommen werden. Dabei dürfen insgesamt nicht mehr als 20% der bepflanzbaren Gesamtgrabfläche überschritten werden. Als flächiges Gestaltungselement dürfen die o.g. Materialien nur in Verbindung mit gärtnerischer Gestaltung ebenfalls bis zu 20% der bepflanzbaren Gesamtgrabfläche verwendet werden. Die Versickerung von Regenwasser in den Boden muss gewährleistet bleiben.
- (3) Trittplatten auf der Grabfläche müssen vereinzelt sein und dürfen in der Summe ihrer Einzelgrößen 10% der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten. Sie sind nur aus zweckdienlichen Gründen zulässig und nicht als Gestaltungselement anzuwenden. Daneben sind fest installierte Vasen, Schalen und Lampen auf einem kleinen Sockel erlaubt. Jegliche Form von Sockel, z.B. als flache Platte, Quader o.ä. darf nur in vereinzelter Lage eingebaut werden.
- (4) Die ganz- oder teilweise lückenlose und bündige Abdeckung der Grabfläche mit einem festen dauerhaften Baustoff (z.B. mit einer Steinplatte oder sonstigen Materialien) ist nicht zulässig. Bei Grabstätten mit bereits bestehenden oder noch geplanten Einfassungen, sind in den jeweiligen Eckbereichen allerdings zusätzliche Eckstücke-bzw. platten aus dem gleichen Material erlaubt, wenn keine sonstigen Platten oder Sockel gem. Abs. 3 vorhanden sind. Alle diese Eckbereiche einer Grabstätte zusammen dürfen bis zu insgesamt 20% der Gesamtgrabfläche groß sein, wenn nicht Abs. 2 angewendet wird. Weitere Vorgaben zu den Eckbereichen werden gem. § 21 Abs. 4 geregelt.
- (5) Elemente zur Dekoration und Gestaltung oder zur Abtrennung z.b. zwischen den verschiedenen Grabbepflanzungen, dürfen nicht höher als 50 cm sein und müssen den üblichen Gepflogenheiten auf den Friedhöfen und dessen Charakter entsprechen. Es dürfen keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung, insbes. auf Nachbargrabflächen ausgehen. Es dürfen für die Gestaltungen keine unverrottbaren Werkstoffe und Kunststoffe verwendet werden. Materialien aus Holz müssen aus nicht chemisch behandeltem Holz bestehen.

VIII
Ablauf und Rückgabe von Rechten an Grabstätten

§ 33

Ablauf von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Mit Ablauf des Nutzungsrechtes können Wahlgrabstätten für einen gesamten Grabverband zurückgegeben werden.
- (2) Die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten eines Grabverbandes ist unter folgenden Rahmenbedingungen möglich:
 - a) wenn die Ruhezeiten insgesamt bereits vor Ablauf des Nutzungsrechtes abgelaufen sind oder
 - b) bei einzelnen Grabstellen aus dem Grabverband, sofern diese Stellen rechts oder links außen liegen und darin noch keine Bestattung/Beisetzung stattgefunden hat oder
 - c) bei noch laufenden Ruhezeiten innerhalb eines Grabverbandes unter Auflagen, über die der Friedhofsträger im Einzelfall gesondert aufklärt und entscheidet.

Alle Gräber des Grabverbandes werden abgeräumt, eingesät und auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder dessen nachweislichem Vertreter bis zum eigentlichen Ablauf der Ruhezeit vom Friedhofsträger als Rasenpflege in Ordnung gehalten.

Vorzeitige Rückgaben direkt nach einer Bestattung/Beisetzung dürfen frühestens nach Ablauf von 6 Monaten erfolgen.

Mit der vorzeitigen Rückgabe erlöschen alle Rechte und Pflichten an den Grabstätten.

- (3) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (für den gesamten Grabverband) bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers und richtet sich nach den Bestimmungen des § 16. Abs. (8).
- (4) Bei einer vorzeitigen Rückgabe erfolgt keine Gebührenerstattung aus dem Nutzungsrecht.
- (5) Die Rückgabe muss schriftlich durch den Nutzungsberechtigten bzw. seinem Vertreter erfolgen. Im Vertretungsfall ist die Berechtigung nachzuweisen, wie z.B. durch Vollmacht, Betreuungsurkunde usw.

§ 34

Ablauf von Rechten an Reihengrabstätten

Mit Ablauf der Ruhezeit fallen alle Verfügungsrechte an Reihengrabstätten dem Friedhofsträger zur freien Benutzung wieder zu. Davon ausgenommen sind die Reihengräber, die nach § 13 Abs. 2 verlängert werden können. Die vorzeitige Rückgabe von Verfügungsrechten an Reihengrabstätten ist zulässig. Die Rückgabe muss schriftlich erfolgen. Die Zustimmung der vorzeitigen Rückgabe erfolgt unter Auflagen, über die der Friedhofsträger im Einzelfall gesondert aufklärt und entscheidet. Die Gräber werden abgeräumt, eingesät und auf Kosten des Verfügungsberechtigten oder dessen Vertreter bis zum Ablauf der Ruhezeit vom Friedhofsträger als Rasenpflege in Ordnung gehalten. Mit der vorzeitigen Rückgabe erlöschen alle Rechte und Pflichten an der Grabstätte. Vorzeitige Rückgaben direkt nach einer Bestattung/Beisetzung dürfen frühestens nach Ablauf von 6 Monaten erfolgen.

§ 35
Abräumen

- (1) Grabstätten sind innerhalb 6 Wochen nach Ablauf, Rückgabe oder Entzug durch Entwidmung/Schließung vom Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten vollständig abzuräumen. Dazu gehören insbesondere alle Einfassungen, Grabmale und / oder baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk und alle Grabdekorationen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.
- (2) Sind die Grabmale, oder sonstigen baulichen Anlagen einschließlich ihrer Fundamente und / oder alle Anpflanzungen und Grabdekorationen nicht fristgerecht nach den Bestimmungen gem. Abs. (1) entfernt worden, erlischt hierüber die Verfügungsgewalt. Die erforderlichen Abräumarbeiten werden auf Kosten des früheren Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten durch den Friedhofsträger ausgeführt. Dieser ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Bestandteile des Grabes aufzubewahren.

IX
Leichenzellen und Trauerfeiern

§ 36
Benutzung der Leichenzellen

- (1) Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Leichenzellen aufgenommen. Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern. Die Einlieferung und/oder Abholung einer Leiche ist in dem vorhandenen Zellennutzungsplan mit allen erforderlichen Angaben zu dokumentieren.
Zweifelhafte oder fehlende Eintragungen sind auf Nachfrage des Friedhofsträgers durch die beteiligten Bestattungsunternehmen zu erläutern. Bei Einlieferungen im Auftrag der Kriminalpolizei ist zusätzlich das Formular zur Zelleneinlieferung, welches die Friedhofsverwaltung zur Verfügung stellt, ausgefüllt an den Friedhofsträger zu übermitteln. Die Zelle ist durch Anbringung eines Namensschildes zu kennzeichnen.
- (2) Befinden sich Wertgegenstände im Sarg, so hat der Einlieferer darauf hinzuweisen. Der Friedhofsträger übernimmt für diese Wertgegenstände keine Haftung.
- (3) Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der vom Friedhofsträger festgesetzten Zeiten sehen. In der Regel haben sich die Angehörigen mit den von ihnen beauftragten Bestattungsinstituten für den Besuch in den Leichenzellen in Verbindung zu setzen. Die Säрге sind, sofern keine Genehmigung nach § 37 Abs. (6) vorliegt, spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.
- (4) Das Betreten der Leichenzellen ist nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers gestattet.
- (5) Die Säрге der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in einer zu kennzeichnenden Zelle aufzustellen. Für die Kennzeichnung ist der Name der Verstorbenen, und dass eine infektiöse Erkrankung vorliegt, an die Zellentür anzubringen. Wird dieser Sterbefall auf einem kommunalen Friedhof bestattet oder beigesetzt, ist die meldepflichtige Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ohne Nennung des Krankheitsbildes im Bestattungsantrag mitzuteilen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Räume im Untergeschoss der Friedhofskapelle an der Friedhofstraße auf dem kommunalen Friedhof Langenberg.

§ 37

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Für Trauerfeiern steht jeweils eine halbe Stunde (30 Minuten) zur Verfügung. Eine Verlängerung der Feier ist durch die Antragsteller oder deren Beauftragten zu beantragen und bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Benutzung der Friedhofskapelle wird für die erste angefangene halbe Stunde (30 Minuten) gemäß der Friedhofsgebührensatzung abgerechnet. Die weitere Benutzung der Friedhofskapelle wird je angefangene 15 Minuten gemäß der Friedhofsgebührensatzung abgerechnet.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt. Die Orgeln in den Friedhofskapellen dürfen grundsätzlich nur von den berechtigten Musikern gespielt werden.
- (5) Das Ausschmücken der Leichenzellen und der Friedhofskapellen wird vom Friedhofsträger ausgeführt. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Für die Öffnung des Sarges während der Trauerfeier oder beim Begräbnis gelten die Vorschriften des § 11, Abs. (3) des BestG NRW

X

Schlussvorschriften

§ 38

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Ruhezeit nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte ohne Begrenzung der Nutzungsdauer, oder für die Dauer der Benutzung des Friedhofs, werden, soweit sie nicht bereits durch Satzungen in den ehemaligen Städten Velbert und Langenberg/Rhld. begrenzt worden sind, auf die Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 39

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes bleibt der Nutzungsberechtigte oder Verfügungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungs- bzw. Verfügungszeit Verantwortliche; der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

**§ 40
Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der in § 1 bezeichneten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Genehmigung von Denkmälern, deren regelmäßige Kontrolle der Standsicherheit und die Überprüfung und Abnahme von Einfassungen und aller damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

**§ 41
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) als Besucher nicht die Totenwürde gem. § 4 Abs. (1) achtet oder sich nicht gem. Abs. (2) der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Weisungen des Friedhofspersonals nicht folgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 4 Abs. (4), Buchstabe a) bis c), e) und f) oder Abs. (5) missachtet,
 - c) entgegen § 4 Abs. (4), Buchstabe d) Totengedenkfeiern oder nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,
 - d) entgegen § 4, Abs. (4), Buchstabe g) die Wege mit Fahrzeugen befährt, für die keine Fahrgenehmigung durch den Friedhofsträger ausgestellt wurde, oder keine Einzelerlaubnis durch das Friedhofspersonal erhalten hat.
 - e) entgegen § 4 Abs. 4, Buchstabe h) eine Anzeige unterlässt; entgegen § 4 Abs.5 Fundament-Grabstein-oder Einfassungsreste auf dem Friedhof belässt. .
 - f) als Gewerbetreibender entgegen § 5 Abs. (1) ohne vorherige Zulassung tätig wird, oder gem. § 5 Abs. 4 Abfall-Abraum-Rest- u. Verpackungsmaterial ablagert oder gem. § 5 Abs. (5) außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt.
 - g) als Gewerbetreibender entgegen § 5 Abs. (5) ohne Fahrerlaubnis auf dem Friedhof parkt oder ohne Berechtigung außerhalb der markierten Flächen auf dem Betriebshof des Nordfriedhofs parkt.
 - h) selbst oder als Beauftragter eine Bestattung/Beisetzung entgegen § 7 Abs. (2) dem Friedhofsträger nicht anmeldet und/oder die erforderlichen Unterlagen unvollständig und/oder nicht als Original oder als amtlich beglaubigte Kopie einreichen.
 - i) die Frist gem. § 7 Abs. (5) schuldhaft überschreitet.
 - j) entgegen § 12 Abs. (5) nicht seine gültige Meldeanschrift oder Änderungen dazu angibt und/oder sich nicht die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einholt.
 - k) Abdeckungen entgegen den Bestimmungen des § 31 Abs. (1) d) sowie § 32 Abs. (4) errichtet.
 - l) trotz Aufforderung, das provisorische Grabmale nach 9 Monaten gem. § 22 Abs. (7) in Verb. mit § 21 Abs. (1) nicht entfernt und/oder die schriftliche Anzeige innerhalb einer angegebenen Frist nicht nachholt.
 - m) entgegen § 24 Abs. (1) ohne Genehmigung oder § 24 Abs. (4) nach Fristsetzung die Genehmigung nicht nachholt oder korrigiert oder das Grabmal, die Einfassung oder bauliche Anlage nicht korrigiert oder entgegen § 28 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - n) Grabmale entgegen § 26 Abs. (1) und (2) nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte Grabmale, bauliche Anlagen oder Teile davon entgegen § 27 Abs. (1) und (2) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - o) unverrottbare Werkstoffe und Kunststoffe entgegen § 29 Abs. (4) verwendet oder so beschaffenes Zubehör, wie auch Gegenstände und Materialien gem. Abs. 5 nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt, wie auch nach Abs. (6) das Verbot zur Verwendung von Pflanzenschutz- u. Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) nicht beachtet, u.a. Salze

-
- p) Grabstätten entgegen den Gestaltungsgrundsätzen des § 29 vernachlässigt und oder diese nicht beachtet und die ihm gem. § 30 gesetzten Fristen für die Beseitigung der ordnungswidrigen Zustände missachtet.
 - q) Grabstätten entgegen den Gestaltungsgrundsätzen des § 29 vernachlässigt oder diese nicht beachtet und sich gem. § 30 Abs. 1, 1. Satz wiederholt zur Beseitigung der ordnungswidrigen Zustände auffordern lässt.
 - r) entgegen § 31 Abs. (1) b) und c) § 32 Abs. (2) u. (3) die Grabstätten gemäß der satzungskonformen Formulierung gestaltet und dekoriert.
 - s) die gem. § 35 Abs. (1) pflichtgemäße und fristgerechte Abräumung abgelaufener Grabstätten unterlässt.
 - t) gem. § 36 Abs. (1) die Einlieferung und/oder die Abholung einer Leiche nicht im Zellennutzungsplan dokumentiert und wer zweifelhafte und fehlende Eintragungen auf Nachfrage nicht erläutert und wer das erforderliche Formular zur Zelleneinlieferung nicht übermittelt und wer gem. Abs. (5) die Zellen nicht kennzeichnet..
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsgebührensatzung in Verb. mit § 40 der Friedhofssatzung, dem Friedhofsträger nicht die gültige zustellungsfähige Meldeanschrift mitteilt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 09.12.2021

gez. Dirk Lukrafka

Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über die Gebühren
für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 09.12.2021**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 sowie § 7 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, S.380) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712/SGV NW 610) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen "Technische Betriebe Velbert AöR", der Stadt Velbert vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert und deren Einrichtungen sowie für die Genehmigung von Denkmälern und aller damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren erhoben

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren gemäß dieser Satzung ist in Rangfolge verpflichtet:

1. der Antragsteller
2. der Veranlasser bei Inanspruchnahme der Leichenzellen im Rahmen der polizeilichen Aufgaben bis zum Tag der Freigabe, danach für die Folgetage der Gebührenpflichtige gem. 1. oder 3.
3. der Bestattungswillige nach Inanspruchnahme der Leichenzellen im Rahmen der polizeilichen Aufgaben ab dem Tag der Freigabe bis zur Abholung oder Beisetzung. Eine im Erbverfahren abgegebene Erklärung zur Erbausschlagung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren.
Zur rechtmäßigen Zustellung des Gebührenbescheids ist dem Friedhofsträger die gültige Meldeanschrift des Bestattungswilligen durch das abholende Bestattungsunternehmen mitzuteilen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 4

Gebührenbefreiung

Bestattungen auf dem Ehrenfriedhof sind gebührenfrei.

§ 5

Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten

Die Gebühr beträgt

1. bei einer Reihengrabstätte

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	305,44 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.272,67 €

2. bei einer Urnenreihengrabstätte	763,60 €
3. bei einer Reihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
a) einstellig	2.036,26 €
b) Doppelstelle	4.327,06 €
4. bei einer Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
a) einstellig	890,87 €
b) Doppelstelle	2.036,26 €
5. bei einer Urnenreihengrabstätte im Aschenstreuelfeld.	763,60 €
6. bei einer anonymen Reihengrabstätte	1.781,73 €
7. bei einer anonymen Urnenreihengrabstätte	763,60 €
8) bei einer Urnenreihengrabstätte im Baumhain einschl. Schild	
a) 1-stellig	1.654,47 €
b) 2-stellig	2.799,86 €

§ 6

**Erwerb und Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten
und des Verfügungsrechts an Reihengrabstätten**

(1) Es werden erhoben je Stelle

1. für den Erwerb, Wiedererwerb oder vorsorgenden Erwerb des Nutzungsrechtes sowie Wiedererwerb des Verfügungsrechts an Reihengrabstätten

a) bei einer Wahlgrabstätte für 30 Jahre	3.359,84 €
b) bei einer Urnenwahlgrabstätte für 30 Jahre	1.832,64 €
c) Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte pro Jahr und Stelle, maximal jedoch für 30 Jahre	111,99 €
d) Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte pro Jahr und Stelle, maximal jedoch für 30 Jahre	61,09 €
e) Wiedererwerb RG Kind (islam.) für 15 Jahre bei Ersterwerb vor 01.01.2014	305,44 €
f) Wiedererwerb RG (islam.) für 25 Jahre bei Ersterwerb vor 01.01.2014	1.272,67 €
g) Wiedererwerb RG-Rasen Doppelstelle pro Jahr und Stelle	86,54 €
h) Wiedererwerb URG-Rasen Doppelstelle pro Jahr und Stelle	40,73 €
i) Wiedererwerb URG-Baumhain 2-stellig pro Jahr und Stelle	55,99 €

2. eine Verlängerungsgebühr (in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten oder weiteren Grabstelle die Frist bis zum Ende der Nutzungszeit kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist (Wahlgräber) bzw. in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten Grabstelle im 2-stelligen Rasenfeld mit Steinplatte (Reihengräber) oder bei der Belegung der zweiten Grabstelle im 2-stelligen Baumhain (Urne) die Frist bis zum Ende des Verfügungsrechtes kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist) für den fehlenden Zeitraum,bezogen auf den Stichtag der Beisetzung/Beisetzung und jede Grabstelle des Grabverbandes. Die Abrechnung erfolgt taggenau (gerechnet wird mit 365 Tagen pro Jahr), die folgenden Gebühren gelten pro Jahr:

a) bei einer Wahlgrabstätte	111,99 €
b) bei einer Urnenwahlgrabstätte	61,09 €
c) bei einer Doppelstelle (Reihengrab) im Rasenfeld mit Steinplatte	86,54 €
d) bei einer Doppelstelle (Urnenreihengrab) im Rasenfeld mit Steinplatte	40,73 €
e) bei einer Doppelstelle (Baumhain) mit Schild	55,99 €

(2) Gräber, die zu einem neuen Grabverband gehören (Zuerwerb), sind entsprechend auf die neue Nutzungsdauer zu verlängern.

Stichtag des Nutzungsbeginns ist das Datum der Antragstellung zum Zuerwerb der Grabstelle. Dieses Datum ist darüber hinaus ausschlaggebend für die Berechnung der zu entrichtenden Ausgleichsgebühr der zum jeweiligen Grabverband gehörenden Gräber für den fehlenden Zeitraum. Die Berechnung erfolgt taggenau (gerechnet wird mit 365 Tagen pro Jahr), die folgenden Gebühren gelten pro Jahr.

a) bei Wahlgrabstätten	111,99 €
b) bei Urnenwahlgrabstätten	61,09 €

§ 7

Bestattung / Beisetzung

(1) für die Bestattung/Beisetzung (Aushub, Verfüllen, Abräumen der Kränze, Nachdrücken, Planieren, Grabdekoration) werden erhoben

1. bei Erdbestattungen

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	752,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.399,00 €

2. in Urnenbeisetzungen 186,00 €

3. im Aschestreufeld

a) bei Ausstreuung anonym	89,00 €
b) bei Ausstreuung durch Bestattungsunternehmen	71,00 €

§ 8

Ausgrabung und Umbettung

(1) Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung erfolgen durch den Friedhofsträger nach tatsächlichem Stundenaufwand. Dieser berechnet sich nach den durch den Verwaltungsrat beschlossenen Entgelten pro Stunde zzgl. evtl. anstehender Kosten bei Versand von Urnenbehältnissen. Nicht enthalten sind die Bereitstellung von Särgen oder neuen Urnenbehältnissen.

(2) für die Wiederbeisetzung von Leichen und Urnen in einer Grabstätte desselben Friedhofes werden Gebühren nach § 7 dieser Satzung erhoben. Erfolgt die Wiederbeisetzung in derselben Grabstelle ermäßigen sich die Gebühren nach § 7 um 50 %.

**§ 9
Benutzung der Friedhofskapelle
und Leichenzellen**

Es werden Gebühren erhoben für

1. Kapellen- bzw. Trauerhallenbenutzung einschl. Orgelbenutzung	
a) für die ersten 30 Minuten	350,00 €
b) je weitere angefangene Viertelstunde	175,00 €
2. Zellenbenutzung je angefangener Tag	80,00 €

**§ 10
Verwaltungsgebühren**

Es werden Gebühren erhoben

1. für die Zweitausfertigung von verloren gegangenen Verleihungsurkunden oder die Umschreibung auf einen Rechtsnachfolger	60,00 €
2. für die Erteilung einer Fahrgenehmigung für die Dauer von einem Jahr für Gewerbetreibende je Fahrzeug	50,00 €
3. für die Ausstellung von Urnenbescheinigungen	15,00 €
4. für die Überprüfung und Abnahme werden je Grabmal und je Einfassung	100,00 €
5. für die regelmäßige Kontrolle der Standsicherheit aufrecht stehender Grabmale bis zum Ablauf des laufenden Grabrechtes	120,00 €

**§ 11
Gültigkeit**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 09.12.2021
 gez. Dirk Lukrafka
 Vorsitzender des Verwaltungsrates